

Amtsblatt der Europäischen Union

C 418



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

31. Oktober 2022

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 418/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 418/02	Rechtssache C-420/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen HN (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 und 48 – Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Art. 6 – Richtlinie [EU] 2016/343 – Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren – Art. 8 – Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung – Mit einem fünfjährigen Einreiseverbot einhergehende Rückkehrentscheidung – Voraussetzungen für die Durchführung einer Verhandlung in Abwesenheit der betroffenen Person – Im nationalen Recht vorgesehene Pflicht zur Anwesenheit in der Verhandlung)	2
2022/C 418/03	Rechtssache C-669/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Veridos GmbH/Ministar na vatreshnite raboti na Republika Bulgaria, Mühlbauer ID Services (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2009/81/EG – Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge – Art. 38 und 49 – Verpflichtung zur Prüfung, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt – In einer nationalen Regelung vorgesehene Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist – Nichtanwendbarkeit – Erfordernis einer Mindestanzahl von drei Angeboten – Kriterium, das auf dem Erfordernis beruht, dass ein Angebot mehr als 20 % günstiger ist als der Mittelwert der Angebote der anderen Bieter – Gerichtliche Nachprüfung)	3

DE

2022/C 418/04	Rechtssache C-675/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. September 2022 — Colin Brown/Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und b – Beamter der Europäischen Union, der die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzt und in den zehn Jahren vor seinem Dienstantritt im Hoheitsgebiet des Staates, in dem der Ort seiner dienstlichen Verwendung liegt, seinen ständigen Wohnsitz gehabt hat – Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union – Erwerb der Staatsangehörigkeit des Staates des Ortes der dienstlichen Verwendung – Aberkennung des Anspruchs auf die Auslandszulage – Aufhebungsklage)	4
2022/C 418/05	Rechtssache C-705/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Income Tax Tribunal of Gibraltar (Vereinigtes Königreich) — Fossil (Gibraltar) Limited/Commissioner of Income Tax (Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Von der Regierung von Gibraltar angewandte Beihilferegelungen zur Körperschaftsteuer – Beschluss [EU] 2019/700 – Nichtbesteuerung passiven Einkommens aus Zinsen und Nutzungsentgelten – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem die Beihilferegelung für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Rückforderungspflicht – Umfang – Nationale Vorschrift, die nicht Gegenstand der von der Kommission durchgeführten Untersuchung der streitigen staatlichen Beihilfen war – Anrechnung der im Ausland entrichteten Steuer zur Vermeidung der Doppelbesteuerung)	4
2022/C 418/06	Rechtssache C-4/21: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d’État — Frankreich) — Fédération des entreprises de la beauté/Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé (ANSM) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Kosmetische Mittel – Verordnung [EG] Nr. 1223/2009 – Art. 27 – Schutzklausel – Art. 27 Abs. 1 – Geltungsbereich – Vorläufige nationale Schutzmaßnahmen – Allgemeine Maßnahme – Anwendung auf eine Kategorie von kosmetischen Mitteln, die den gleichen Stoff enthalten – Einzelmaßnahme – Anwendung auf ein konkret bezeichnetes kosmetisches Mittel – Vorläufige nationale Maßnahme, die eine bestimmte Kennzeichnung einer Kategorie von auf der Haut verbleibenden Mitteln, die Phenoxyethanol enthalten, vorschreibt)	5
2022/C 418/07	Rechtssache C-18/21: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Uniqa Versicherungen AG/VU (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Europäisches Mahnverfahren – Verordnung Nr. 1896/2006 – Art. 16 Abs. 2 – 30-Tage-Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen den Europäischen Zahlungsbefehl – Art. 20 – Überprüfungsverfahren – Art. 26 – Anwendung des nationalen Rechts auf Verfahrensfragen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind – Covid-19-Pandemie – Nationale Regelung, durch die die Verfahrensfristen in Zivilsachen für einige Wochen unterbrochen wurden)	6
2022/C 418/08	Rechtssache C-22/21: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — SRS, AA/Minister for Justice and Equality (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2004/38/EG – Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a – Begriff des Familienangehörigen, der mit dem primär aufenthaltsberechtigten Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft lebt – Beurteilungskriterien)	6
2022/C 418/09	Rechtssache C-45/21: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Ustavno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — Banka Slovenija (Vorlage zur Vorabentscheidung – Europäisches System der Zentralbanken – Nationale Zentralbank – Richtlinie 2001/24/EG – Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten – Schadensersatz wegen der Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen – Art. 123 AEUV und Art. 21.1 des Protokolls [Nr. 4] über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank – Verbot der monetären Finanzierung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets – Art. 130 AEUV und Art. 7 dieses Protokolls – Unabhängigkeit – Weitergabe vertraulicher Informationen)	7
2022/C 418/10	Rechtssache C-58/21: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien — Österreich) — FK (Vorlage zur Vorabentscheidung – Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 13 – Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften – Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit – Anhang II – Art. 1 Abs. 2 – Rechtsanwalt mit Mittelpunkt der privaten und beruflichen Tätigkeiten in der Schweiz, der seinen Beruf noch in zwei weiteren Mitgliedstaaten ausübt – Antrag auf Gewährung einer vorzeitigen Altersrente – Nationale Regelung, nach der der Betroffene im betreffenden Mitgliedstaat und im Ausland auf die Ausübung dieses Berufs verzichten muss)	8

2022/C 418/11	Rechtssache C-227/21: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas — Litauen) — UAB „HA.EN.“/Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Verkauf eines Grundstücks zwischen Steuerpflichtigen – Verkäufer, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde – Nationale Praxis, wonach dem Käufer das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Begründung versagt wird, dass er von den Schwierigkeiten des Verkäufers, die nachgelagert geschuldete Mehrwertsteuer zu entrichten, Kenntnis gehabt habe oder hätte haben müssen – Betrug und Rechtsmissbrauch – Voraussetzungen)	9
2022/C 418/12	Rechtssache C-326/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 15. September 2022 — PNB Banka AS/Europäische Zentralbank (Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungspolitik – Beaufsichtigung von Kreditinstituten – Insolvenzverfahren – Weigerung der Europäischen Zentralbank [EZB], dem Antrag des Verwaltungsrats eines Kreditinstituts nachzukommen, den Insolvenzverwalter dieses Kreditinstituts anzuweisen, dem vom Verwaltungsrat beauftragten Rechtsanwalt Zugang zu den Räumlichkeiten, Informationen, Mitarbeitern und Ressourcen des Kreditinstituts zu gewähren – Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts – Art. 263 AEUV – Handlung, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein kann – Unzulässigkeit)	10
2022/C 418/13	Rechtssache C-347/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen DD (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie [EU] 2016/343 – Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren – Art. 8 Abs. 1 – Recht einer beschuldigten Person auf Anwesenheit in der Verhandlung – Vernehmung eines Belastungszeugen in Abwesenheit der beschuldigten Person – Möglichkeit, die Verletzung eines Rechts in einem späteren Verfahrensstadium zu beheben – Zusätzliche Vernehmung des Zeugen – Richtlinie 2013/48/EU – Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren – Art. 3 Abs. 1 – Vernehmung eines Belastungszeugen in Abwesenheit des Rechtsbeistands der beschuldigten Person)	10
2022/C 418/14	Rechtssache C-416/21: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Obersten Landesgerichts — Deutschland) — Landkreis A.-F./J. Sch. Omnibusunternehmen, K. Reisen GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 57 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. d – Fakultative Ausschlussgründe – Vereinbarungen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen – Richtlinie 2014/25/EU – Art. 36 Abs. 1 – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung der Bieter – Art. 80 Abs. 1 – In der Richtlinie 2014/24/EU festgelegte Ausschlussgründe und Auswahlkriterien – Bieter, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und getrennte, weder eigenständige noch unabhängige Angebote abgegeben haben – Erforderlichkeit hinreichend plausibler Anhaltspunkte für den Nachweis eines Verstoßes gegen Art. 101 AEUV)	11
2022/C 418/15	Rechtssache C-470/22: Vorabentscheidungsersuchen des Vrchní soud v Praze (Tschechische Republik), eingereicht am 14. Juli 2022 — Česká národní skupina Mezinárodní federace hudebního průmyslu, z. s./I&Q GROUP, spol. s r.o., Hellspý SE	12
2022/C 418/16	Rechtssache C-576/22: Klage, eingereicht am 30. August 2022 — Europäische Kommission/Königreich Spanien	13
Gericht		
2022/C 418/17	Rechtssache T-631/19: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — BNetzA/ACER (Energie – Elektrizitätsbinnenmarkt – Verordnung [EU] 2019/942 – Entscheidung des Beschwerdeausschusses der ACER – Nichtigkeitsklage – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit – Zuständigkeit der ACER – Art. 8 der Verordnung [EG] Nr. 713/2009 – Art. 6 Abs. 10 der Verordnung 2019/942 – Art. 9 Abs. 12 der Verordnung [EU] 2015/1222 – Anwendbares Recht – Verordnung [EU] 2019/943)	15
2022/C 418/18	Rechtssache T-793/19: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Tirreno Power/Kommission (Staatliche Beihilfen – Italienischer Strommarkt – Kapazitätsmechanismus – Entscheidung, keine Einwände zu erheben – Verfügbarkeit von Stromerzeugungskapazitäten – Änderung des Vergütungsmechanismus – Ernsthafte Schwierigkeiten – Verfahrensrechte der Beteiligten – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020)	15

2022/C 418/19	Rechtssache T-794/19: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Set/Kommission (Staatliche Beihilfen – Italienischer Strommarkt – Kapazitätsmechanismus – Entscheidung, keine Einwände zu erheben – Verfügbarkeit von Stromerzeugungskapazitäten – Änderung des Vergütungsmechanismus – Ernsthafte Schwierigkeiten – Verfahrensrechte der Beteiligten – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020)	16
2022/C 418/20	Rechtssache T-91/20: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — WT/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe des Verweises – Fürsorgepflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf rechtliches Gehör – Begründungspflicht – Angemessene Frist – Mobbing – Grundsatz der Rechtssicherheit – Materieller und immaterieller Schaden)	17
2022/C 418/21	Rechtssache T-217/20: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Griechenland/Kommission (EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Griechenland getätigte Ausgaben – Entwicklung des ländlichen Raums – Schlüsselkontrollen – Pauschale finanzielle Berichtigungen – Begründungspflicht – Schutz des berechtigten Vertrauens – Rechtssicherheit – Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)	18
2022/C 418/22	Rechtssache T-470/20: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — DD/FRA (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Disziplinarordnung – Entfernung aus dem Dienst – Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung – Einleitung eines Disziplinarverfahrens – Erfordernis der Unparteilichkeit – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Art. 11, 12 und 21 des Statuts – Loyalitätspflicht – Rechtssicherheit – Freiheit der Meinungsäußerung – Art. 11 der Charta der Grundrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Fürsorgepflicht – Unschuldsumutung – Anspruch auf rechtliches Gehör – Angemessene Dauer – Verhältnismäßigkeit der Sanktion)	18
2022/C 418/23	Rechtssache T-529/20: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — LR/EIB (Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Dienstbezüge – Wiedereinrichtungsbeihilfe – Wohnsitznahme des Bediensteten im eigenen Haushalt nach Ausscheiden aus dem Dienst – Art. 13 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verwaltungsvorschriften für das Personal der EIB – Begriff „Haushalt“ – Wörtliche Auslegung unter Zugrundelegung einer überwiegend genutzten Sprachfassung – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung – Streitsache vermögensrechtlicher Art – Zulässigkeit)	19
2022/C 418/24	Rechtssache T-651/20: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — KL/EIB (Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Unbefugtes Fernbleiben – Nichterscheinen zu ärztlichen Kontrolluntersuchungen – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)	20
2022/C 418/25	Rechtssache T-713/20: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — OQ/Kommission (Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/378/20 [AD 7] – Rechts- und Sprachsachverständige für die kroatische Sprache beim Gerichtshof der Europäischen Union – Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen – Zulassungsbedingungen – Kriterium im Hinblick auf ein Bildungsniveau, das einem mit Diplom abgeschlossenen Hochschulstudium der kroatischen Rechtswissenschaften entspricht – Besitz eines französischen Diploms der Rechtswissenschaften – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Aufhebungsklage)	20
2022/C 418/26	Rechtssache T-751/20: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — KL/EIB (Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Krankheitsurlaub – Zurückweisung der ärztlichen Atteste – Ungerechtfertigtes Fernbleiben – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)	21
2022/C 418/27	Rechtssache T-40/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Slowakei/Kommission (EGFL – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Keine Verfahren für die Rückforderung zu Unrecht bezahlter Beihilfen – Verfahrensgarantien – Art. 52 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Art. 34 Abs. 2 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 908/2014)	22
2022/C 418/28	Rechtssache T-95/21: Urteil des Gerichts vom 21. September 2022 — Portugal/Kommission (Freizone Madeira) (Staatliche Beihilfen – Freizone Madeira – Von Portugal angewandte Beihilferegelung – Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Regelung mit den Beschlüssen C[2007] 3037 final und C[2013] 4043 final festgestellt, diese Regelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der in Anwendung dieser Regelung gezahlten Beihilfen angeordnet wird – Begriff der staatlichen Beihilfe – Bestehende Beihilfe im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. i und ii der Verordnung [EU] 2015/1589 – Rückforderung – Berechtigtes Vertrauen – Rechtssicherheit – Grundsatz der guten Verwaltung – Absolute Unmöglichkeit der Durchführung – Verjährung – Art. 17 der Verordnung 2015/1589)	22

2022/C 418/29	Rechtssache T-123/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Stowarzyszenie chłodnictwa klimatyzacji i pomp ciepła/Kommission (Umwelt – Verordnung [EU] Nr. 517/2014 – Fluorierte Treibhausgase – Inverkehrbringen – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr – Elektronisches Register für die Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen – Entscheidung über die Aufnahme – Genehmigung zur Nutzung einer Quote)	23
2022/C 418/30	Rechtssache T-155/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Vökl/EUIPO– Marker Dalbello Vökl (International) (Vökl) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Vökl – Ältere Unionswortmarke VÖLKL – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])	24
2022/C 418/31	Rechtssache T-156/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Vökl/EUIPO — Marker Dalbello Vökl (International) (Marker Vökl) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke Marker Vökl – Ältere Unionswortmarke VÖLKL – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])	24
2022/C 418/32	Rechtssache T-217/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — SB/eu-LISA (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Personal der eu-LISA – Entscheidung über die Entlassung am Ende der Probezeit – Begründungspflicht – Normale Bedingungen der Probezeit – Anspruch auf rechtliches Gehör – Verfahrensfehler – Fürsorgepflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Grundsatz der guten Verwaltung)	25
2022/C 418/33	Rechtssache T-266/21: Urteil des Gerichts vom 21. September 2022 — Casanova/EIB (Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Auflösung des Vertrags am Ende der Probezeit – Unzuständigkeit des Urhebers der Handlung – Haftung – Materieller Schaden – Verfrühter Schadensersatzantrag – Immaterieller Schaden)	26
2022/C 418/34	Rechtssache T-341/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Rauff-Nisthar/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/371/19 – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Unregelmäßigkeiten im Prüfungsablauf, die das Ergebnis verfälschen können – Gleichbehandlung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Neues Vorbringen)	26
2022/C 418/35	Rechtssache T-353/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — KTM Fahrrad/EUIPO — KTM (R2R) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke R2R – Erklärung des Verfalls – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung)	27
2022/C 418/36	Rechtssache T-448/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Saure/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Kommunikation der Kommission zur Menge der Covid 19-Impfstoffe von BioNTech und deren Lieferzeiten – Nichtigkeitsklage – Nach stillschweigender Verweigerung des Zugangs erlassener ausdrücklicher Beschluss – Keine Rechtshängigkeit wegen der Unzulässigkeit einer anderen Klage – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahmen zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, zum Schutz der Rechtsberatung, zum Schutz des Entscheidungsprozesses und zum Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter)	28
2022/C 418/37	Rechtssache T-475/21: Urteil des Gerichts vom 21. September 2022 — Frankreich/Kommission (EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Frankreich getätigte Ausgaben – Fakultative gekoppelte Stützung – Voraussetzungen für die Förderungsfähigkeit – Förderfähige Sektoren und Erzeugungen – Art. 52 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 1307/2013)	28
2022/C 418/38	Rechtssache T-486/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — OE/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Telearbeit – Antrag auf Erstattung von Kosten für Telefon und Internetverbindung – Ablehnung des Antrags – Einrede der Rechtswidrigkeit – Teilweise Zulässigkeit – Art. 71 und Anhang VII des Statuts – Fürsorgepflicht – Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung – Anspruch auf Achtung des Privatlebens)	29

2022/C 418/39	Rechtssache T-507/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Migadakis/ENISA (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Einstellung – Aufruf zur Interessensbekundung – Prüfung im Wege einer Videokonferenz – Mindestpunktzahl – Gleichbehandlung – Objektivität der Bewertung)	30
2022/C 418/40	Rechtssache T-521/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — 6Minutes Media/EUIPO — ad pepper media International (ad pepper the e-advertising network) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke ad pepper the e-advertising network – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])	30
2022/C 418/41	Rechtssache T-627/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Segimerus/EUIPO — Karsten Manufacturing (MONSOON) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke MONSOON – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 94 der Verordnung 2017/1001 – Art. 34 der Verordnung 2017/1001)	31
2022/C 418/42	Rechtssache T-651/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Saure/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Kommunikation der Kommission zur Menge der Covid-19-Impfstoffe von BioNTech und deren Lieferzeiten – Nichtigkeitsklage – Nach stillschweigender Verweigerung des Zugangs erlassener ausdrücklicher Beschluss – Keine Rechtshängigkeit wegen der Unzulässigkeit einer anderen Klage – Vollständige und teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahmen zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, zum Schutz der Rechtsberatung, zum Schutz des Entscheidungsprozesses und zum Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter)	32
2022/C 418/43	Rechtssache T-699/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Peace United/EUIPO — 1906 Collins (MY BOYFRIEND IS OUT OF TOWN) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke MY BOYFRIEND IS OUT OF TOWN – Verfallserklärung – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Rechtsmissbrauch)	32
2022/C 418/44	Rechtssache T-700/21: Urteil des Gerichts vom 21. September 2022 — Voco/EUIPO (Form einer Verpackung) (Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form einer Verpackung – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	33
2022/C 418/45	Rechtssache T-730/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Łosowski/EUIPO — Skawiński (KOMBI) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke KOMBI – Ältere Unionswortmarke kombii – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Berufung auf ein subjektives Recht am Namen „kombi“ nach nationalem Recht)	33
2022/C 418/46	Rechtssache T-754/21: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Peace United/EUIPO — 1906 Collins (bàoli) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke bàoli – Verfallserklärung – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Rechtsmissbrauch)	34
2022/C 418/47	Rechtssache T-9/22: Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Olimp Laboratories/EUIPO (VITA-MIN MULTIPLE SPORT) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke VITA-MIN MULTIPLE SPORT – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001)	35
2022/C 418/48	Rechtssache T-373/21: Beschluss des Gerichts vom 7. September 2022 — Etablissements Nicolas/EUIPO — St. Nicolaus (NICOLAS) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Nichtigklärung – Erledigung der Hauptsache)	35
2022/C 418/49	Rechtssache T-75/22: Beschluss des Gerichts vom 7. September 2022 — Prigozhin/Rat (Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und — verstöße – Begründung, in der der Kläger als Finanzierer der Wagner Group genannt wird – In der Begründung zum Ausdruck gebrachte Beurteilungen – Nicht anfechtbare Handlungen – Unzulässigkeit)	36

2022/C 418/50	Rechtssache T-179/22: Beschluss des Gerichts vom 6. September 2022 — Farco-Pharma/EUIPO — Infarco (FARCO) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung der Hauptsache)	36
2022/C 418/51	Rechtssache T-340/22: Beschluss des Gerichts vom 6. September 2022 — Etablissements Nicolas/EUIPO — St. Nicolaus (NICOLAS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung der Hauptsache)	37
2022/C 418/52	Rechtssache T-508/22: Klage, eingereicht am 19. August 2022 — Spanien/Kommission	38
2022/C 418/53	Rechtssache T-530/22: Klage, eingereicht am 28. August 2022 — Medel/Rat	40
2022/C 418/54	Rechtssache T-531/22: Klage, eingereicht am 28. August 2022 — International Association of Judges/Rat	41
2022/C 418/55	Rechtssache T-532/22: Klage, eingereicht am 28. August 2022 — Association of European Administrative Judges/Rat	42
2022/C 418/56	Rechtssache T-533/22: Klage, eingereicht am 28. August 2022 — Reçters voor Reçters/Rat	43
2022/C 418/57	Rechtssache T-537/22: Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Delta Sport Handelskontor/EUIPO — Lego (Bausteine eines Spielbaukastens)	45
2022/C 418/58	Rechtssache T-538/22: Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Hästens Sängar/EUIPO — Mustang (Karomuster in grau mit schwarzen Pferden)	45
2022/C 418/59	Rechtssache T-539/22: Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Hästens Sängar/EUIPO — Mustang (Schachbrettmuster in Grau mit dunkleren Pferden)	46
2022/C 418/60	Rechtssache T-545/22: Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Hästens Sängar/EUIPO — Mustang (Schachbrettmuster in Beige mit weißen Pferden)	47
2022/C 418/61	Rechtssache T-546/22: Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Hästens Sängar/EUIPO — Mustang (Schachbrettmuster in Blau und Weiß mit weißen Pferden)	47
2022/C 418/62	Rechtssache T-547/22: Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Hästens Sängar/EUIPO — Mustang (Schachbrettmuster mit Pferden)	48
2022/C 418/63	Rechtssache T-554/22: Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Carmeuse Holding/Kommission	49
2022/C 418/64	Rechtssache T-557/22: Klage, eingereicht am 9. September 2022 — Chmielarz/EUIPO — Granulat (granulat)	50
2022/C 418/65	Rechtssache T-561/22: Klage, eingereicht am 9. September 2022 — CFA Institute/EUIPO — Global Chartered Controller Institute (CCA Chartered Controller Analyst CERTIFICATE)	51
2022/C 418/66	Rechtssache T-562/22: Klage, eingereicht am 9. September 2022 — Noah Clothing/EUIPO — Noah (NOAH)	51
2022/C 418/67	Rechtssache T-567/22: Klage, eingereicht am 14. September 2022 — ATPN/Kommission	52
2022/C 418/68	Rechtssache T-568/22: Klage, eingereicht am 15. September 2022 — XNT/EUIPO — Exane (EXANE)	53
2022/C 418/69	Rechtssache T-585/22: Klage, eingereicht am 20. September 2022 — Trus/EUIPO — Unilab (ARTRESAN)	54
2022/C 418/70	Rechtssache T-567/21: Beschluss des Gerichts vom 26. Juli 2022 — WG/EUIPO	54

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 418/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 408 vom 24.10.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 398 vom 17.10.2022

ABl. C 389 vom 10.10.2022

ABl. C 380 vom 3.10.2022

ABl. C 368 vom 26.9.2022

ABl. C 359 vom 19.9.2022

ABl. C 340 vom 5.9.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen HN

(Rechtssache C-420/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 und 48 – Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Art. 6 – Richtlinie [EU] 2016/343 – Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren – Art. 8 – Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung – Mit einem fünfjährigen Einreiseverbot einhergehende Rückkehrentscheidung – Voraussetzungen für die Durchführung einer Verhandlung in Abwesenheit der betroffenen Person – Im nationalen Recht vorgesehene Pflicht zur Anwesenheit in der Verhandlung)

(2022/C 418/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

HN

Beteiligte: Sofiyska rayonna prokuratura

Tenor

1. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die Verdächtige und beschuldigte Personen verpflichtet, in Strafverfahren in der sie betreffenden Verhandlung anwesend zu sein.

2. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2016/343

ist dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es zulässt, eine Verhandlung in Abwesenheit des Verdächtigen oder der beschuldigten Person durchzuführen, wenn sich diese Person außerhalb dieses Mitgliedstaats befindet und es ihr aufgrund eines von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gegen sie verhängten Einreiseverbots unmöglich ist, in dessen Hoheitsgebiet einzureisen.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 23.11.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Veridos GmbH/Ministar na vatreshnite raboti na
Republika Bulgaria, Mühlbauer ID Services**

(Rechtssache C-669/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2009/81/EG – Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge – Art. 38 und 49 – Verpflichtung zur Prüfung, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt – In einer nationalen Regelung vorgesehene Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist – Nichtanwendbarkeit – Erfordernis einer Mindestanzahl von drei Angeboten – Kriterium, das auf dem Erfordernis beruht, dass ein Angebot mehr als 20 % günstiger ist als der Mittelwert der Angebote der anderen Bieter – Gerichtliche Nachprüfung)

(2022/C 418/03)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Veridos GmbH

Beklagte: Ministar na vatreshnite raboti na Republika Bulgaria, Mühlbauer ID Services GmbH — S&T

Tenor

1. Die Art. 38 und 49 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG

sind wie folgt auszulegen:

Ein öffentlicher Auftraggeber muss im Fall des Verdachts, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Aspekte der Ausschreibung und der Verdingungsunterlagen prüfen, ob dies tatsächlich der Fall ist, ohne dass es insoweit auf die Nichtanwendbarkeit der in nationalen Rechtsvorschriften hierfür vorgesehenen Kriterien und die Zahl der eingereichten Angebote ankäme.

2. Art. 55 Abs. 2 der Richtlinie 2009/81 in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist wie folgt auszulegen:

Die Beurteilung eines öffentlichen Auftraggebers kann, wenn dieser kein Überprüfungsverfahren im Hinblick darauf eingeleitet hat, ob möglicherweise ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt, weil er davon ausgegangen ist, dass keines der bei ihm eingereichten Angebote ungewöhnlich niedrig sei, im Rahmen der Anfechtung der Entscheidung über die Vergabe des betreffenden Auftrags einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegen.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. September 2022 — Colin Brown/Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-675/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und b – Beamter der Europäischen Union, der die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzt und in den zehn Jahren vor seinem Dienstantritt im Hoheitsgebiet des Staates, in dem der Ort seiner dienstlichen Verwendung liegt, seinen ständigen Wohnsitz gehabt hat – Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union – Erwerb der Staatsangehörigkeit des Staates des Ortes der dienstlichen Verwendung – Aberkennung des Anspruchs auf die Auslandszulage – Aufhebungsklage)

(2022/C 418/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Colin Brown (vertreten durch I. Van Damme, Advocaat,)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch T. S. Bohr und D. Milanowska als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Alver und M. Bauer als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Colin Brown trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 22.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Income Tax Tribunal of Gibraltar (Vereinigtes Königreich) — Fossil (Gibraltar) Limited/Commissioner of Income Tax

(Rechtssache C-705/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Von der Regierung von Gibraltar angewandte Beihilferegulungen zur Körperschaftsteuer – Beschluss [EU] 2019/700 – Nichtbesteuerung passiven Einkommens aus Zinsen und Nutzungsentgelten – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem die Beihilferegulung für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Rückforderungspflicht – Umfang – Nationale Vorschrift, die nicht Gegenstand der von der Kommission durchgeführten Untersuchung der streitigen staatlichen Beihilfen war – Anrechnung der im Ausland entrichteten Steuer zur Vermeidung der Doppelbesteuerung)

(2022/C 418/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Income Tax Tribunal of Gibraltar (Royaume-Uni)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fossil (Gibraltar) Limited

Beklagter: Commissioner of Income Tax

Tenor

Der Beschluss (EU) 2019/700 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die staatliche Beihilfe SA.34914 (2013/C) des Vereinigten Königreichs betreffend das Körperschaftsteuersystem in Gibraltar

ist dahin auszulegen, dass:

er dem nicht entgegensteht, dass die nationalen Behörden, die mit der Rückforderung einer rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe vom Empfänger betraut sind, eine nationale Vorschrift anwenden, die einen Mechanismus zur Anrechnung der von diesem Empfänger im Ausland entrichteten Steuern auf die von ihm in Gibraltar geschuldeten Steuern vorsieht, wenn diese Vorschrift zu dem Zeitpunkt, zu dem die fraglichen Transaktionen durchgeführt wurden, anwendbar war.

(¹) ABl. C 257 vom 4.7.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Fédération des entreprises de la beauté/Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé (ANSM)

(Rechtssache C-4/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Kosmetische Mittel – Verordnung [EG] Nr. 1223/2009 – Art. 27 – Schutzklausel – Art. 27 Abs. 1 – Geltungsbereich – Vorläufige nationale Schutzmaßnahmen – Allgemeine Maßnahme – Anwendung auf eine Kategorie von kosmetischen Mitteln, die den gleichen Stoff enthalten – Einzelmaßnahme – Anwendung auf ein konkret bezeichnetes kosmetisches Mittel – Vorläufige nationale Maßnahme, die eine bestimmte Kennzeichnung einer Kategorie von auf der Haut verbleibenden Mitteln, die Phenoxyethanol enthalten, vorschreibt)

(2022/C 418/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fédération des entreprises de la beauté

Beklagte: Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé (ANSM)

Tenor

Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel ist dahin auszulegen, dass er es der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nicht gestattet, allgemeine vorläufige Maßnahmen zu erlassen, die für eine Kategorie von Mitteln gelten, die den gleichen Stoff enthalten.

(¹) ABl. C 79 vom 8.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Uniqa Versicherungen AG/VU

(Rechtssache C-18/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Europäisches Mahnverfahren – Verordnung Nr. 1896/2006 – Art. 16 Abs. 2 – 30-Tage-Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen den Europäischen Zahlungsbefehl – Art. 20 – Überprüfungsverfahren – Art. 26 – Anwendung des nationalen Rechts auf Verfahrensfragen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind – Covid-19-Pandemie – Nationale Regelung, durch die die Verfahrensfristen in Zivilsachen für einige Wochen unterbrochen wurden)

(2022/C 418/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Uniqa Versicherungen AG

Beklagter: VU

Tenor

Die Art. 16, 20 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens in der durch die Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

sie der Anwendung einer nationalen Regelung, die anlässlich des Ausbruchs der Covid-19-Pandemie erlassen wurde und durch die die Verfahrensfristen in Zivilsachen für etwa fünf Wochen unterbrochen wurden, auf die dem Antragsgegner in Art. 16 Abs. 2 dieser Verordnung eingeräumte Frist von 30 Tagen zur Einlegung eines Einspruchs gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — SRS, AA/Minister for Justice and Equality

(Rechtssache C-22/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2004/38/EG – Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a – Begriff des Familienangehörigen, der mit dem primär aufenthaltsberechtigten Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft lebt – Beurteilungskriterien)

(2022/C 418/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: SRS, AA

Beklagter: Minister for Justice and Equality

Tenor

Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG

ist dahin auszulegen, dass

die Wendung „jeder Familienangehörige, der mit dem primär aufenthaltsberechtigten Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft lebt“, im Sinne dieser Bestimmung Personen bezeichnet, die zu dem betreffenden Unionsbürger in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, das auf engen und festen, im selben Haushalt im Rahmen einer häuslichen Lebensgemeinschaft entstandenen persönlichen Beziehungen beruht, die über ein bloßes vorübergehendes Zusammenwohnen aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen hinausgeht.

(¹) ABl. C 138 vom 19.4.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Ustavno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — Banka Slovenija**

(Rechtssache C-45/21) (¹)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Europäisches System der Zentralbanken – Nationale Zentralbank –
Richtlinie 2001/24/EG – Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten – Schadensersatz wegen der
Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen – Art. 123 AEUV und Art. 21.1 des Protokolls [Nr. 4] über die
Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank – Verbot der
monetären Finanzierung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets – Art. 130 AEUV und Art. 7
dieses Protokolls – Unabhängigkeit – Weitergabe vertraulicher Informationen)*

(2022/C 418/09)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Ustavno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banka Slovenije

Beteiligter: Državni zbor Republike Slovenije

Tenor

1. Art. 123 Abs. 1 AEUV und Art. 21.1 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, nach denen eine dem Europäischen System der Zentralbanken angehörende nationale Zentralbank aus Eigenmitteln für Schäden haftet, die ehemaligen Inhabern von Finanzinstrumenten entstanden sind, die sie aufgrund von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, die von dieser Zentralbank angeordnet wurden, gelöscht hat, wenn sich in einem anschließenden Gerichtsverfahren herausstellt, dass diese Löschung nicht erforderlich war, um die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten, oder dass die ehemaligen Inhaber von Finanzinstrumenten aufgrund dieser Löschung größere Verluste erlitten haben, als sie im Fall des Konkurses des betreffenden Finanzinstituts erlitten hätten, sofern diese Zentralbank nur haftet, wenn sie selbst oder die Personen, die sie ermächtigt hat, in ihrem Namen tätig zu werden, unter schwerwiegender Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht gehandelt hat bzw. haben.

2. Art. 123 Abs. 1 AEUV und Art. 21.1 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die vorsehen, dass eine dem Europäischen System der Zentralbanken angehörende nationale Zentralbank aus Eigenmitteln innerhalb vorher festgelegter Grenzen für Schäden haftet, die ehemaligen Inhabern von Finanzinstrumenten entstanden sind, die sie aufgrund von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2001/24, die von dieser Zentralbank angeordnet wurden, gelöscht hat, wobei es für diese Haftung ausreicht, dass
- zum einen diese ehemaligen Inhaber natürliche Personen sind, deren jährliche Einkünfte unterhalb einer in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Schwelle liegen, und
 - zum anderen diese darauf verzichten, eine Entschädigung für diese Schäden auf einem anderen Rechtsweg zu erlangen.
3. Art. 130 AEUV und Art. 7 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die vorsehen, dass eine dem Europäischen System der Zentralbanken angehörende nationale Zentralbank für Schäden, die durch die Löschung von Finanzinstrumenten aufgrund von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2001/24, die von dieser Zentralbank angeordnet wurden, in Höhe eines Betrags haftet, der ihre Fähigkeit zur effizienten Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnte und der, nach Priorität geordnet, finanziert wird durch:
- Verwendung aller von dieser Zentralbank ab einem bestimmten Zeitpunkt erzielten Gewinne für Sonderrücklagen,
 - Entnahme aus den allgemeinen Rücklagen derselben Zentralbank, die 50 % dieser Reserven nicht übersteigen darf, und
 - Aufnahme eines verzinsten Darlehens bei dem betreffenden Mitgliedstaat.
4. Art. 33 der Richtlinie 2001/24, Art. 44 bis 52 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Kreditinstituten sowie Art. 53 bis 62 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG

sind dahin auszulegen, dass

die in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften nicht auf Informationen anwendbar sind, die bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2001/24 erlangt worden oder entstanden sind und nicht Gegenstand von in den Art. 4, 5, 8, 9, 11 und 19 der Richtlinie 2001/24 vorgesehenen Unterrichts- oder Konsultationsverfahren gewesen sind.

(¹) ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien — Österreich) — FK

(Rechtssache C-58/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 13 – Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften – Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit – Anhang II – Art. 1 Abs. 2 – Rechtsanwalt mit Mittelpunkt der privaten und beruflichen Tätigkeiten in der Schweiz, der seinen Beruf noch in zwei weiteren Mitgliedstaaten ausübt – Antrag auf Gewährung einer vorzeitigen Altersrente – Nationale Regelung, nach der der Betroffene im betreffenden Mitgliedstaat und im Ausland auf die Ausübung dieses Berufs verzichten muss)

(2022/C 418/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FK

Beteiligte: Rechtsanwaltskammer Wien

Tenor

1. Die Kollisionsnormen des Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sind nicht anwendbar, wenn in einem Fall, in dem sich der Wohnsitz und der Mittelpunkt der Tätigkeiten einer Person in einem Mitgliedstaat befinden, während diese Person auch eine Tätigkeit ausübt, die sich ungleichmäßig auf zwei andere Mitgliedstaaten verteilt, festgestellt werden soll, ob diese Person gegenüber den Trägern eines dieser beiden anderen Mitgliedstaaten unmittelbare Ansprüche aufgrund von Beiträgen hat, die in einem bestimmten Zeitraum entrichtet wurden.
2. Art. 45 und 49 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die Gewährung einer vorzeitigen Altersrente davon abhängig macht, dass der Betroffene auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet, ohne insbesondere den Mitgliedstaat zu berücksichtigen, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird.

(¹) ABl. C 163 vom 3.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas — Litauen) — UAB „HA.EN.“/Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

(Rechtssache C-227/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Verkauf eines Grundstücks zwischen Steuerpflichtigen – Verkäufer, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde – Nationale Praxis, wonach dem Käufer das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Begründung versagt wird, dass er von den Schwierigkeiten des Verkäufers, die nachgelagert geschuldete Mehrwertsteuer zu entrichten, Kenntnis gehabt habe oder hätte haben müssen – Betrug und Rechtsmissbrauch – Voraussetzungen)

(2022/C 418/11)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UAB „HA.EN.“

Beklagter: Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Tenor

Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Praxis entgegensteht, nach der dem Käufer im Rahmen des Verkaufs eines Grundstücks zwischen Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug allein deshalb versagt wird, weil er wusste oder hätte wissen müssen, dass sich der Verkäufer in finanziellen Schwierigkeiten befand oder gar zahlungsunfähig war und dass dieser Umstand möglicherweise zur Folge hat, dass der Verkäufer die Mehrwertsteuer nicht an den Fiskus zahlen würde oder nicht würde zahlen können.

(¹) ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 15. September 2022 — PNB Banka AS/Europäische Zentralbank

(Rechtssache C-326/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungspolitik – Beaufsichtigung von Kreditinstituten – Insolvenzverfahren – Weigerung der Europäischen Zentralbank [EZB], dem Antrag des Verwaltungsrats eines Kreditinstituts nachzukommen, den Insolvenzverwalter dieses Kreditinstituts anzuweisen, dem vom Verwaltungsrat beauftragten Rechtsanwalt Zugang zu den Räumlichkeiten, Informationen, Mitarbeitern und Ressourcen des Kreditinstituts zu gewähren – Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts – Art. 263 AEUV – Handlung, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein kann – Unzulässigkeit)

(2022/C 418/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: PNB Banka AS (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Zentralbank (vertreten durch F. Bonnard, V. Hümpfner und E. Koupepidou als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der anderen Partei des Verfahrens: Republik Lettland (vertreten durch J. Davidoviča, I. Hūna und K. Pommere)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die PNB Banka AS trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Zentralbank (EZB) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 382 vom 20.9.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen DD

(Rechtssache C-347/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie [EU] 2016/343 – Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren – Art. 8 Abs. 1 – Recht einer beschuldigten Person auf Anwesenheit in der Verhandlung – Vernehmung eines Belastungszeugen in Abwesenheit der beschuldigten Person – Möglichkeit, die Verletzung eines Rechts in einem späteren Verfahrensstadium zu beheben – Zusätzliche Vernehmung des Zeugen – Richtlinie 2013/48/EU – Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren – Art. 3 Abs. 1 – Vernehmung eines Belastungszeugen in Abwesenheit des Rechtsbeistands der beschuldigten Person)

(2022/C 418/13)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

DD

Beteiligte: Spetsializirana prokuratura

Tenor

Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs

sind wie folgt auszulegen:

Wenn das nationale Gericht, um die Wahrung des Rechts der beschuldigten Person auf Anwesenheit in der Verhandlung und ihres Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewährleisten, eine zusätzliche Vernehmung eines Belastungszeugen vornimmt, da die beschuldigte Person und ihr Rechtsbeistand aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen nicht an der vorausgegangenen Vernehmung dieses Zeugen teilnehmen konnten, genügt es, dass die beschuldigte Person und ihr Rechtsbeistand den Zeugen frei befragen können, sofern der beschuldigten Person und ihrem Rechtsbeistand vor dieser zusätzlichen Vernehmung eine Abschrift des Protokolls der vorausgegangenen Vernehmung des Zeugen übermittelt wurde. Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich, die Vernehmung, die in Abwesenheit der beschuldigten Person und ihres Rechtsbeistands stattgefunden hat, vollständig zu wiederholen und die bei dieser Vernehmung vorgenommenen Verfahrenshandlungen für ungültig zu erklären.

(¹) ABl. C 338 vom 23.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Obersten Landesgerichts — Deutschland) — Landkreis A.-F./J. Sch. Omnibusunternehmen, K. Reisen GmbH

(Rechtssache C-416/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 57 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. d – Fakultative Ausschlussgründe – Vereinbarungen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen – Richtlinie 2014/25/EU – Art. 36 Abs. 1 – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung der Bieter – Art. 80 Abs. 1 – In der Richtlinie 2014/24/EU festgelegte Ausschlussgründe und Auswahlkriterien – Bieter, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und getrennte, weder eigenständige noch unabhängige Angebote abgegeben haben – Erforderlichkeit hinreichend plausibler Anhaltspunkte für den Nachweis eines Verstößes gegen Art. 101 AEUV)

(2022/C 418/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bayerisches Oberstes Landesgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Landkreis A.-F.

Beklagte: J. Sch. Omnibusunternehmen, K. Reisen GmbH

Beteiligte: E. GmbH & Co. KG

Tenor

1. Art. 57 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365 der Kommission vom 18. Dezember 2017 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2364 der Kommission vom 18. Dezember 2017 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

der in diesem Art. 57 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. d genannte fakultative Ausschlussgrund Situationen, in denen hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Wirtschaftsteilnehmer eine gegen Art. 101 AEUV verstoßende Vereinbarung geschlossen haben, erfasst, aber nicht auf die in diesem Artikel angeführten Vereinbarungen beschränkt ist.

2. Art. 57 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 in der durch die Delegierte Verordnung 2017/2365 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2014/25 in der durch die Delegierte Verordnung 2017/2364 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

dieser Art. 57 Abs. 4 die fakultativen Ausschlussgründe abschließend regelt, mit denen der Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus Gründen gerechtfertigt werden kann, die sich, gestützt auf objektive Anhaltspunkte, auf seine berufliche Eignung sowie auf einen Interessenkonflikt oder eine aus seiner Einbeziehung in dieses Verfahren resultierende Wettbewerbsverzerrung beziehen. Aus diesem Art. 57 Abs. 4 ergibt sich jedoch nicht, dass der in Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25 in der durch die Delegierte Verordnung 2017/2364 geänderten Fassung vorgesehene Gleichbehandlungsgrundsatz der Vergabe des in Rede stehenden Auftrags an Wirtschaftsteilnehmer, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und deren Angebote trotz getrennter Abgabe weder eigenständig noch unabhängig sind, nicht entgegenstehen könnte.

(¹) ABl. C 431 vom 25.10.2021.

Vorabentscheidungsersuchen des Vrchní soud v Praze (Tschechische Republik), eingereicht am 14. Juli 2022 — Česká národní skupina Mezinárodní federace hudebního průmyslu, z. s./I&Q GROUP, spol. s r.o., Hellsy SE

(Rechtssache C-470/22)

(2022/C 418/15)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Vrchní soud v Praze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Česká národní skupina Mezinárodní federace hudebního průmyslu, z. s.

Beklagte: I&Q GROUP, spol. s r.o., Hellsy SE

Vorlagefragen

1. Steht der Sinn und Zweck der Richtlinie 2000/31/EG (¹) einer Auslegung ihres Art. 14 Abs. 1 dahin gehend entgegen, dass die Verantwortlichkeit des Anbieters eines Hosting-Dienstes für den Inhalt der gespeicherten Informationen auch die Haftung für die Art der Erbringung eines solchen Dienstes einschließt?
2. Ermöglicht der Sinn und Zweck der Richtlinie 2000/31/EG eine Auslegung ihres Art. 14 Abs. 1 dahin gehend, dass die darin enthaltenen Bestimmungen über die Beschränkung der Haftung eines Anbieters eines Hosting-Dienstes die privatrechtliche Haftung eines solchen Anbieters für die Wahl eines bestimmten Geschäftsmodells für die Erbringung dieses Dienstes nicht ausschließen können, selbst wenn dieses Modell die Möglichkeit bietet, von einer Urheberrechtsverletzung zu profitieren?

3. Gilt die in Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG vorgesehene Haftungsfreistellung auch für die Verantwortlichkeit des Anbieters eines Hosting-Dienstes, der die Auswahl von Informationen mittels einer Suchmaschine umfasst, für die Art, in der dieser bereitgestellt wird, wenn diese Art den Empfänger des Dienstes dazu veranlasst, Informationen ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber, aber ohne aktive Beteiligung des Anbieters des Dienstes an der Urheberrechtsverletzung zu speichern?

(¹) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. August 2022 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-576/22)

(2022/C 418/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Hermes und E. Sanfrutos Cano)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

- festzustellen, dass das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 3 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 4 (in Verbindung mit den Anhängen II sowie III) und 5 der Richtlinie 91/676/EWG (¹) des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verstoßen hat, indem es in Kastilien und León, Extremadura, Galicien, den Balearischen Inseln, den Kanarischen Inseln, Madrid sowie in der Region Valencia die Einzugsgebiete durch Abfluss (Oberflächengewässer) oder Versickerung (Grundwasser), die für jede der in der Klage genannten belasteten Messstellen relevant sind, nicht als nitratgefährdete Gebiete ausgewiesen hat, in den Aktionsprogrammen von Aragón, Kastilien-La Mancha, Kastilien und León, Extremadura sowie Madrid nicht alle erforderlichen obligatorischen Maßnahmen vorgesehen hat, und in Bezug auf das ganze Land betreffend die Eutrophierung sowie in Bezug auf die Autonomen Gemeinschaften, die eine steigende Tendenz der Verunreinigung der Messpunkte der nitratgefährdeten Gebiete aufweisen, insbesondere Aragón, Kastilien-La Mancha, Kastilien und León sowie Murcia, betreffend die Nitratverunreinigung keine zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen getroffen hat.
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht mit ihrer Klage drei Vertragsverletzungsgründe geltend:

Erstens habe das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG verstoßen. Das Königreich Spanien sei in Kastilien und León, Extremadura, Galicien, den Balearischen Inseln, den Kanarischen Inseln, Madrid und der Region Valencia dieser Bestimmung nicht nachgekommen, da es immer noch Flächen gebe, die weder als nitratgefährdete Gebiete ausgewiesen noch in bestehende nitratgefährdete Gebiete aufgenommen worden seien, obwohl die Daten, die im Rahmen des Überwachungsnetzes für die Nitratverunreinigung aus landwirtschaftlichen Quellen erhoben worden seien, ihre Ausweisung/Aufnahme rechtfertigten.

Zweitens macht die Kommission im Wesentlichen geltend, dass die Aktionsprogramme der Autonomen Gemeinschaften Aragón, Kastilien-La Mancha, Kastilien und León, Extremadura und Madrid nicht alle in der Richtlinie 91/676/EWG vorgeschriebenen Maßnahmen enthielten und daher gegen Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie verstießen. Konkret rügt die Kommission, dass die Aktionsprogramme dieser Autonomen Gemeinschaften keine ausreichenden Maßnahmen in Bezug auf das Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen enthielten, die nach Anhang II Punkt A Nr. 2 der Richtlinie 91/676/EWG, auf den Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie verweise, vorgeschrieben seien. Das Aktionsprogramm von Extremadura enthalte weiterhin keine Maßnahmen betreffend die vorübergehende Lagerung von festem Dung auf dem Feld, die Aufzeichnungen über Düngemittel und die zulässige Höchstmenge an Dung pro Hektar, die auf den Flächen ausgebracht werden darf. Das Aktionsprogramm von Madrid enthalte nicht die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die vorübergehende Lagerung von Düngemitteln auf den Flächen im Sinne der Anhänge II und III der Richtlinie 91/676/EWG.

Drittens habe das Königreich Spanien die gemäß Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 91/676/EWG erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen nicht getroffen. Nach dieser Bestimmung seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rahmen der Aktionsprogramme die zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen zu treffen, die sie für erforderlich halten, wenn die Maßnahmen nach Abs. 4 des Artikels nicht ausreichen, um die Gewässerverunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen. Nach Ansicht der Kommission hat das Königreich Spanien nicht die zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen getroffen, die erforderlich seien, um der zunehmenden Verunreinigung der nitratgefährdeten Gebiete in Aragón, Castilla-La Mancha, Castilla und León sowie Murcia entgegenzuwirken. Des Weiteren habe das Königreich Spanien nicht die zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen getroffen, die erforderlich seien, um der Eutrophierung im ganzen Land abzuwehren, obwohl die verfügbaren Daten klar zeigen, dass die in den Aktionsprogrammen vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend seien, um die Verunreinigung zu verringern und ihr vorzubeugen.

(¹) ABl. 1991, L 375, S. 1

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — BNetzA/ACER

(Rechtssache T-631/19) ⁽¹⁾

(Energie – Elektrizitätsbinnenmarkt – Verordnung [EU] 2019/942 – Entscheidung des Beschwerdeausschusses der ACER – Nichtigkeitsklage – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit – Zuständigkeit der ACER – Art. 8 der Verordnung [EG] Nr. 713/2009 – Art. 6 Abs. 10 der Verordnung 2019/942 – Art. 9 Abs. 12 der Verordnung [EU] 2015/1222 – Anwendbares Recht – Verordnung [EU] 2019/943)

(2022/C 418/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) (Bonn, Deutschland) (vertreten durch die Rechtsanwälte H. Haller und N. Gremminger sowie die Rechtsanwältinnen L. Reiser, V. Vacha und C. Dietz-Polte als Bevollmächtigte)

Beklagter: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) (vertreten durch P. Martinet und E. Tremmel als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin, die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), zum einen die teilweise Nichtigkeitsklärung der Entscheidung Nr. 02/2019 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 21. Februar 2019 zu den Vorschlägen der Übertragungsnetzbetreiber der Core-Kapazitätsberechnungsregionen in Bezug auf eine gemeinsame regionale Methode für die Berechnung der Day-Ahead- und der Intraday-Kapazität (im Folgenden: ursprüngliche Entscheidung) und zum anderen die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung A-003-2019 des Beschwerdeausschusses der ACER vom 11. Juli 2019, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen die ursprüngliche Entscheidung zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Entscheidung A-003-2019 des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 11. Juli 2019 wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage als unzulässig abgewiesen.
3. Die ACER trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 11.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Tirreno Power/Kommission

(Rechtssache T-793/19) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Italienischer Strommarkt – Kapazitätsmechanismus – Entscheidung, keine Einwände zu erheben – Verfügbarkeit von Stromerzeugungskapazitäten – Änderung des Vergütungsmechanismus – Ernsthafte Schwierigkeiten – Verfahrensrechte der Beteiligten – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020)

(2022/C 418/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Tirreno Power SpA (Rom, Italien) (vertreten durch die Rechtsanwälte A. Clarizia, T. Ferrario, P. Ziotti und M. Pagliarulo sowie Rechtsanwältin M. Vasari)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Bouchagiar und D. Recchia als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von G. Aiello, P. Garofoli und A. Giordano, Avvocati dello Stato), EP Produzione SpA (Rom) (vertreten durch die Rechtsanwälte D. Gullo und M. Bozzo), A2A SpA (Brescia, Italien) (vertreten durch die Rechtsanwälte D. Gullo und M. Bozzo), Edison SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Luciani, G. Roberti, A. Travi und R. Villata sowie Rechtsanwältin I. Perego), Enel Produzione SpA (Rom) (vertreten durch die Rechtsanwälte V. Cannizzaro und S. Ventura sowie Rechtsanwältin L. Caroli), Elettricità Futura — Unione delle imprese elettriche italiane (Rom) und Utilitalia (Rom) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola), Terna — Rete elettrica nazionale SpA (Rom) (vertreten durch die Rechtsanwälte A. Catricalà, D. Lipani, C. Cazzato und F. Baglivo sowie die Rechtsanwältinnen F. Sbrana und M. Pirozzi), Alperia Trading Srl (Bozen [Bolzano], Italien) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Merola, L. Perfetti und A. Rosi)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2019) 4509 final der Kommission vom 14. Juni 2019 über die staatliche Beihilfe SA.53821 (2019/N) — Italien, Änderung des italienischen Kapazitätsmarkts, mit dem die Kommission entschieden hat, keine Einwände gegen die Beihilferegelung für diesen geänderten Kapazitätsmarkt zu erheben, weil diese Regelung gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, und diese Regelung für die Zeit bis zum 31. Dezember 2028 zu genehmigen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tirreno Power SpA trägt ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.
4. Die EP Produzione SpA, die A2A SpA, die Edison SpA, die Alperia Trading Srl, die Elettricità Futura — Unione delle imprese elettriche italiane, die Terna — Rete elettrica nazionale SpA und die Enel Produzione SpA tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 13.1.2020.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Set/Kommission

(Rechtssache T-794/19) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Italienischer Strommarkt – Kapazitätsmechanismus – Entscheidung, keine Einwände zu erheben – Verfügbarkeit von Stromerzeugungskapazitäten – Änderung des Vergütungsmechanismus – Ernsthafte Schwierigkeiten – Verfahrensrechte der Beteiligten – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020)

(2022/C 418/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Set SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch die Rechtsanwälte N. Aicardi und T. Ferrario sowie Rechtsanwältin M. Vasari)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Bouchagiar und D. Recchia als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von G. Aiello, P. Garofoli und A. Giordano, Avvocati dello Stato), EP Produzione SpA (Rom) (vertreten durch die Rechtsanwälte D. Gullo und M. Bozzo), A2A SpA (Brescia, Italien) (vertreten durch die Rechtsanwälte D. Gullo und M. Bozzo), Edison SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Luciani, G. Roberti, A. Travi und R. Villata sowie Rechtsanwältin I. Perego), Enel Produzione SpA (Rom) (vertreten durch die Rechtsanwälte V. Cannizzaro und S. Ventura sowie Rechtsanwältin L. Caroli), Elettricità Futura — Unione delle imprese elettriche italiane (Rom) und Utilitalia (Rom) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Merola und L. Perfetti), Terna — Rete elettrica nazionale SpA (Rom) (vertreten durch die Rechtsanwälte A. Catricalà, D. Lipani, C. Cazzato und F. Baglivo sowie die Rechtsanwältinnen F. Sbrana und M. Pirozzi), Alperia Trading Srl (Bozen [Bolzano], Italien) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Merola, L. Perfetti und A. Rosi)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 4509 final der Kommission vom 14. Juni 2019 über die staatliche Beihilfe SA.53821 (2019/N) — Italien, Änderung des italienischen Kapazitätsmarkts, mit dem die Kommission entschieden hat, keine Einwände gegen die Beihilferegelung für diesen geänderten Kapazitätsmarkt zu erheben, weil diese Regelung gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, und diese Regelung für die Zeit bis zum 31. Dezember 2028 zu genehmigen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Set SpA trägt ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.
4. Die EP Produzione SpA, die A2A SpA, die Edison SpA, die Alperia Trading Srl, die Elettricità Futura — Unione delle imprese elettriche italiane, die Terna — Rete elettrica nazionale SpA und die Enel Produzione SpA tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 10 vom 13.1.2020.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — WT/Kommission

(Rechtssache T-91/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe des Verweises – Fürsorgepflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf rechtliches Gehör – Begründungspflicht – Angemessene Frist – Mobbing – Grundsatz der Rechtssicherheit – Materieller und immaterieller Schaden)

(2022/C 418/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: WT (vertreten durch Rechtsanwälte V. Villante, D. Rovetta und D. Birkenmaier)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A.-C. Simon und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. April 2019, mit der die Disziplinarstrafe des Verweises gegen sie verhängt wurde, und den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihr aufgrund dieser Entscheidung entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. WT trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 262 vom 10.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Griechenland/Kommission**(Rechtssache T-217/20) ⁽¹⁾****(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Griechenland getätigte Ausgaben – Entwicklung des ländlichen Raums – Schlüsselkontrollen – Pauschale finanzielle Berichtigungen – Begründungspflicht – Schutz des berechtigten Vertrauens – Rechtssicherheit – Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)**

(2022/C 418/21)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien**Klägerin:** Hellenische Republik (vertreten durch E. Tsaousi, A.-E. Vasilopoulou und E.-E. Krompa)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch M. Konstantinidis, J. Aquilina und M. Kaduczak)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Hellenische Republik die teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/201 der Kommission vom 12. Februar 2020 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2020, L 42, S. 17).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 6.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — DD/FRA**(Rechtssache T-470/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Disziplinarordnung – Entfernung aus dem Dienst – Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung – Einleitung eines Disziplinarverfahrens – Erfordernis der Unparteilichkeit – Rechtsfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Art. 11, 12 und 21 des Statuts – Loyalitätspflicht – Rechtssicherheit – Freiheit der Meinungsäußerung – Art. 11 der Charta der Grundrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Fürsorgepflicht – Unschuldsumutung – Anspruch auf rechtliches Gehör – Angemessene Dauer – Verhältnismäßigkeit der Sanktion)**

(2022/C 418/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** DD (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)**Beklagte:** Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (vertreten durch M. O'Flaherty als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) vom 12. November 2019, mit der gegen ihn die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst verhängt wurde, sowie der Entscheidung vom 15. April 2020, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst zurückgewiesen wurde, und zum anderen den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. DD trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).

(¹) ABl. C 339 vom 12.10.2020.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — LR/EIB

(Rechtssache T-529/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Dienstbezüge – Wiedereinrichtungsbeihilfe – Wohnsitznahme des Bediensteten im eigenen Haushalt nach Ausscheiden aus dem Dienst – Art. 13 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verwaltungsvorschriften für das Personal der EIB – Begriff „Haushalt“ – Wörtliche Auslegung unter Zugrundelegung einer überwiegend genutzten Sprachfassung – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung – Streitsache vermögensrechtlicher Art – Zulässigkeit)

(2022/C 418/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: LR (vertreten durch Rechtsanwalt J. L. Gómez de la Cruz Coll und Rechtsanwältin M. Casado García Hirschfeld als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (vertreten durch A. V. García Sánchez und I. Zanin als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin A. Manzanque Valverde und Rechtsanwalt J. Rivas de Andrés als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union gestützten Klage beantragt der Kläger, LR, die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 9. Januar 2020, mit der ihm die Wiedereinrichtungsbeihilfe verweigert wurde (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), und die Verurteilung der EIB zur Zahlung der Wiedereinrichtungsbeihilfe zuzüglich Verzugszinsen in Höhe des um zwei Punkte erhöhten Zinssatzes der Europäischen Zentralbank (EZB)

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 9. Januar 2020, mit der LR die Wiedereinrichtungsbeihilfe verweigert wurde, wird aufgehoben.
2. Die EIB wird verurteilt, LR die in Nr. 1 des Tenors genannte Beihilfe zuzüglich Verzugszinsen für den Zeitraum vom 4. September 2019 bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung in Höhe des um zwei Punkte erhöhten und während des betreffenden Zeitraums geltenden Zinssatzes der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte zu zahlen.

3. Die EIB trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 339 vom 12.10.2020.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — KL/EIB

(Rechtssache T-651/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Unbefugtes Fernbleiben – Nichterscheinen zu ärztlichen Kontrolluntersuchungen – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)

(2022/C 418/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: KL (vertreten durch die Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo und I. Zanin als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV in Verbindung mit Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union begehrt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 28. Februar 2020, wonach sein Fernbleiben von den ärztlichen Kontrolluntersuchungen vom 23. Dezember 2019, 3. Februar und 28. Februar 2020 ein unbefugtes Fernbleiben nach Art. 3.6 des Anhangs X der auf das Personal der EIB anwendbaren Verwaltungsbestimmungen darstelle, die zur Durchführung der Personalordnung der EIB erlassen worden seien, und zum anderen den Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund dieser Entscheidungen entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 28. Februar 2020, wonach das Fernbleiben von KL von den ärztlichen Kontrolluntersuchungen vom 23. Dezember 2019, 3. Februar und 28. Februar 2020 ein unbefugtes Fernbleiben nach Art. 3.6 des Anhangs X der auf das Personal der EIB anwendbaren Verwaltungsbestimmungen darstelle, die zur Durchführung der Personalordnung der EIB erlassen worden seien, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die EIB trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 443 vom 21.12.2020.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — OQ/Kommission

(Rechtssache T-713/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/378/20 [AD 7] – Rechts- und Sprachsachverständige für die kroatische Sprache beim Gerichtshof der Europäischen Union – Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen – Zulassungsbedingungen – Kriterium im Hinblick auf ein Bildungsniveau, das einem mit Diplom abgeschlossenen Hochschulstudium der kroatischen Rechtswissenschaften entspricht – Besitz eines französischen Diploms der Rechtswissenschaften – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Aufhebungsklage)

(2022/C 418/25)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Parteien

Kläger: OQ (vertreten durch Rechtsanwältin R. Štaba)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch D. Milanowska, R. Mrljić und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beehrt der Kläger, die Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 3. September 2020, ihn nicht zur nächsten Phase des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/378/20 zur Erstellung einer Reserveliste von Rechts- und Sprachsachverständigen für die kroatische Sprache beim Gerichtshof der Europäischen Union zuzulassen. Der Kläger beantragt auch die Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 12. Oktober 2020, mit der sein Antrag auf Überprüfung dieser Entscheidung zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 12. Oktober 2020, mit der der Antrag auf Überprüfung von OQ zurückgewiesen und er nicht zur nächsten Phase des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/378/20 zur Erstellung einer Reserveliste für „Rechts- und Sprachsachverständige (AD 7) für die kroatische Sprache (HR)“ beim Gerichtshof der Europäischen Union zugelassen wurde, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von OQ.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — KL/EIB

(Rechtssache T-751/20) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Krankheitsurlaub – Zurückweisung der ärztlichen Atteste – Ungerechtfertigtes Fernbleiben – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)

(2022/C 418/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: KL (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo und I. Zanin, im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV in Verbindung mit Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung vom 18. Mai 2020, mit der die Europäische Investitionsbank (EIB) die ärztlichen Atteste zurückgewiesen hat, die der Kläger zur Rechtfertigung seiner Abwesenheiten vom 18. März bis 18. April und 20. April bis 20. Mai 2020 nach Artikel 3.3 des Anhangs X der Verwaltungsvorschriften für das Personal der EIB, die zur Durchführung der Personalordnung der EIB erlassen wurden, vorgelegt hatte, und zum anderen den Ersatz des Schadens, den er wegen dieser Entscheidung erlitten haben soll

Tenor

1. Die Entscheidung vom 18. Mai 2020, mit der die Europäische Investitionsbank (EIB) die ärztlichen Atteste zurückgewiesen hat, die der Kläger zur Rechtfertigung seiner Abwesenheiten vom 18. März bis 18. April und 20. April bis 20. Mai 2020 nach Artikel 3.3 des Anhangs X der Verwaltungsvorschriften für das Personal der EIB, die zur Durchführung der Personalordnung der EIB erlassen wurden, vorgelegt hatte, wird aufgehoben.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die EIB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 15.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Slowakei/Kommission

(Rechtssache T-40/21) ⁽¹⁾

(EGFL – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Keine Verfahren für die Rückforderung zu Unrecht bezahlter Beihilfen – Verfahrensgarantien – Art. 52 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Art. 34 Abs. 2 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 908/2014)

(2022/C 418/27)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Slowakische Republik (vertreten durch E. Drugda als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Kaduczak, R. Lindenthal und A. Sauka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Slowakische Republik die Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1734 der Kommission vom 18. November 2020 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2020. L 390, S. 10), soweit er in Bezug auf die Slowakische Republik betreffend die entkoppelten Direktbeihilfen eine finanzielle Berichtigung in Höhe von 19 656 905,11 Euro für das Haushaltsjahr 2016 vorsieht

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Slowakische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 22.3.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. September 2022 — Portugal/Kommission (Freizone Madeira)

(Rechtssache T-95/21) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Freizone Madeira – Von Portugal angewandte Beihilferegelung – Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Regelung mit den Beschlüssen C[2007] 3037 final und C[2013] 4043 final festgestellt, diese Regelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der in Anwendung dieser Regelung gezahlten Beihilfen angeordnet wird – Begriff der staatlichen Beihilfe – Bestehende Beihilfe im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. i und ii der Verordnung [EU] 2015/1589 – Rückforderung – Berechtigtes Vertrauen – Rechtssicherheit – Grundsatz der guten Verwaltung – Absolute Unmöglichkeit der Durchführung – Verjährung – Art. 17 der Verordnung 2015/1589)

(2022/C 418/28)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (vertreten durch P. Barros da Costa, A. Soares de Freitas und L. Borrego als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte M. Gorjão-Henriques und A. Saavedra)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew und G. Braga da Cruz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Portugiesische Republik, Art. 1 sowie die Art. 4 und 6 des Beschlusses C(2020)8550 final der Europäischen Kommission vom 4. Dezember 2020 über die Beihilferegelung SA.21259 (2018/C)(ex2018/NN), die Portugal zugunsten der Freizone Madeira — Regelung III angewandt hat, für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABl. C 138 vom 19.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Stowarzyszenie chłodnictwa klimatyzacji i pomp ciepła/Kommission

(Rechtssache T-123/21) (¹)

(Umwelt – Verordnung [EU] Nr. 517/2014 – Fluorierte Treibhausgase – Inverkehrbringen – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr – Elektronisches Register für die Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen – Entscheidung über die Aufnahme – Genehmigung zur Nutzung einer Quote)

(2022/C 418/29)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Stowarzyszenie chłodnictwa klimatyzacji i pomp ciepła (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Galos)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch E. Sanfrutos Cano und M. Rynkowski als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2020 nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. 2014, L 150 S. 195) über die Eintragung der Kürzung seiner Quoten in das Elektronische Register für die Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Stowarzyszenie chłodnictwa klimatyzacji i pomp ciepła trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 148 vom 26.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Völkl/EUIPO– Marker Dalbello Völkl (International) (Völkl)

(Rechtssache T-155/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Völkl – Ältere Unionswortmarke VÖLKL – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 418/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Völkl gmbH & Co. KG (Erding, Deutschland) (vertreten durch die Rechtsanwälte C. Raßmann, M. Suether und F. Adinolfi als Bevollmächtigte)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Marker Dalbella Völkl (Internatinal) GmbH (Baar, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Bauer als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin, die Völkl GmbH & Co. KG, die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Januar 2021 (Sache R 568/2020-4)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Völkl GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Völkl/EUIPO — Marker Dalbello Völkl (International) (Marker Völkl)

(Rechtssache T-156/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke Marker Völkl – Ältere Unionswortmarke VÖLKL – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 418/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Völkl GmbH & Co. KG (Erding, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Raßmann, M. Suether und F. Adinolfi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Marker Dalbello Völkl (International) GmbH (Baar, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Bauer)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin, die Völkl GmbH & Co. KG, die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Januar 2021 (Sache R 0055/2020-4)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Völkl GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — SB/eu-LISA

(Rechtssache T-217/21) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Personal der eu-LISA – Entscheidung über die Entlassung am Ende der Probezeit – Begründungspflicht – Normale Bedingungen der Probezeit – Anspruch auf rechtliches Gehör – Verfahrensfehler – Fürsorgepflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Grundsatz der guten Verwaltung)

(2022/C 418/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: SB (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tagaras)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (vertreten durch M. Chiodi als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron und Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

Gegenstand

Mit seiner Klage gemäß Art. 270 AEUV begehrt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) vom 3. August 2020, mit der sein Vertrag als Vertragsbediensteter am Ende der Probezeit gekündigt wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. SB trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 228 vom 14.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. September 2022 — Casanova/EIB**(Rechtssache T-266/21) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Auflösung des Vertrags am Ende der Probezeit – Unzuständigkeit des Urhebers der Handlung – Haftung – Materieller Schaden – Verfrühter Schadensersatzantrag – Immaterieller Schaden)**

(2022/C 418/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Kläger:** Philippe Casanova (Fort-de-France, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)**Beklagte:** Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo und K. Carr als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union begehrt der Kläger erstens die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 12. Juni 2020, seinen Vertrag am Ende der Probezeit aufzulösen, und der Entscheidung vom 8. Februar 2021, mit der die EIB seinen Schlichtungsantrag und seinen Überprüfungsantrag zurückgewiesen hat, sowie zweitens den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, den er aufgrund dieser Entscheidungen erlitten haben soll.

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 12. Juni 2020, den Vertrag von Herrn Philippe Casanova am Ende der Probezeit aufzulösen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die EIB trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten von Herrn Casanova.
4. Herr Casanova trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 263 vom 5.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Rauff-Nisthar/Kommission**(Rechtssache T-341/21) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/371/19 – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Unregelmäßigkeiten im Prüfungsablauf, die das Ergebnis verfälschen können – Gleichbehandlung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Neues Vorbringen)**

(2022/C 418/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Klägerin:** Nadya Rauff-Nisthar (Pfinztal, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio und T. Lilamand als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin im Wesentlichen die Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/371/19 zur Einstellung von Wissenschaftlichen Forschungsräten (AD 7), ihren Namen nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens, insbesondere im Fachgebiet Nr. 6 „Nuklearforschung und Stilllegung kerntechnischer Anlagen“, aufzunehmen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Nadya Rauff-Nisthar trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 9.8.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — KTM Fahrrad/EUIPO — KTM (R2R)

(Rechtssache T-353/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke R2R – Erklärung des Verfalls – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung)

(2022/C 418/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: KTM Fahrrad GmbH (Mattighofen, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Hoene)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Schäfer und D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: KTM AG (Mattighofen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Erfurt)

Gegenstand

Mit der Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die KTM Fahrrad GmbH, die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. April 2021 (Sache R 261/2020-5)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die KTM Fahrrad GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 9.8.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Saure/Kommission**(Rechtssache T-448/21) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Kommunikation der Kommission zur Menge der Covid 19-Impfstoffe von BioNTech und deren Lieferzeiten – Nichtigkeitsklage – Nach stillschweigender Verweigerung des Zugangs erlassener ausdrücklicher Beschluss – Keine Rechtshängigkeit wegen der Unzulässigkeit einer anderen Klage – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahmen zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, zum Schutz der Rechtsberatung, zum Schutz des Entscheidungsprozesses und zum Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter)

(2022/C 418/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hans-Wilhelm Saure (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Partsch als Bevollmächtigten)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann, G. Gattinara und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage gemäß Art. 263 AEUV beantragt der Kläger, Herr Hans Wilhelm Saure, die Nichtigkeitsklärung des ausdrücklichen Beschlusses der Europäischen Kommission vom 2. Juni 2021, mit dem ihm vollständiger Zugang zu bestimmten Dokumenten und teilweiser Zugang zu anderen Dokumenten gewährt wurde (im Folgenden: angefochtener Beschluss)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Hans-Wilhelm Saure trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 11.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. September 2022 — Frankreich/Kommission**(Rechtssache T-475/21) ⁽¹⁾**

(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Frankreich getätigte Ausgaben – Fakultative gekoppelte Stützung – Voraussetzungen für die Förderungsfähigkeit – Förderfähige Sektoren und Erzeugungen – Art. 52 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 1307/2013)

(2022/C 418/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik, vertreten durch A.-L. Desjonquères, F. Alabrune, T. Stéhelin, G. Bain und J.-L. Carré als Bevollmächtigte

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch C. Perrin und A. Sauka als Bevollmächtigte

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Französische Republik die Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/988 der Kommission vom 16. Juni 2021 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2021, L 218, S. 9), soweit damit Ausgaben in Höhe von 45 869 990,19 Euro für eine Maßnahme im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung zugunsten der Erzeugung von Futterleguminosen für das Antragsjahr 2017 von der Finanzierung durch den EGFL ausgeschlossen wurden.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABL C 391 vom 27.9.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — OE/Kommission**(Rechtssache T-486/21) (¹)****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Telearbeit – Antrag auf Erstattung von Kosten für Telefon und Internetverbindung – Ablehnung des Antrags – Einrede der Rechtswidrigkeit – Teilweise Zulässigkeit – Art. 71 und Anhang VII des Statuts – Fürsorgepflicht – Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung – Anspruch auf Achtung des Privatlebens)**

(2022/C 418/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: OE (vertreten durch Rechtsanwalt G. Hervet)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (vertreten durch M. Windisch, S. Bukšek Tomac und J. Van Pottelberge als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen zum einen, die Entscheidung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB) der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2020 aufzuheben, mit der ihr Antrag auf Erstattung der aufgrund der Telearbeitsregelung, der sie unterworfen worden sei, dienstlich veranlassten Aufwendungen und auf Erhalt eines 4G-USB-Sticks abgelehnt wurde, sowie zum anderen, die Kommission zunächst zu verurteilen, ihr diese Kosten zu erstatten, sodann, ihr einen solchen Internetzugang zu gewähren, und schließlich, ihr eine Entschädigung in Höhe von 10 000 Euro als Ersatz für die von ihr erlittenen Schäden zu zahlen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. OE trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 422 vom 18.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Migadakis/ENISA**(Rechtssache T-507/21) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Einstellung – Aufruf zur Interessensbekundung – Prüfung im Wege einer Videokonferenz – Mindestpunktzahl – Gleichbehandlung – Objektivität der Bewertung)**

(2022/C 418/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* Ioannis Migadakis (Athen, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Bicard)*Beklagte:* Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (vertreten durch I. Taurina, G. Pappa und C. Chalanouli als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) vom 30. Oktober 2020, seine Bewerbung nicht zu berücksichtigen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ioannis Migadakis trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — 6Minutes Media/EUIPO — ad pepper media International (ad pepper the e-advertising network)**(Rechtssache T-521/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke ad pepper the e-advertising network – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2022/C 418/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* 6Minutes Media GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Marquard und Rechtsanwalt P. Koch)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* ad pepper media International NV (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Lux)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die 6Minutes Media GmbH, die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Juni 2021 (Sache R 1621/2020-5)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die 6Minutes Media GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Segimerus/EUIPO — Karsten Manufacturing (MONSOON)

(Rechtssache T-627/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke MONSOON – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 94 der Verordnung 2017/1001 – Art. 34 der Verordnung 2017/1001)

(2022/C 418/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Segimerus Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Donath)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Karsten Manufacturing Corp. (Phoenix, Arizona, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Körner)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin, die Segimerus Ltd, die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Juli 2021 (Sache R 1125/2020-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Segimerus Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Karsten Manufacturing Corp.

⁽¹⁾ ABl. C 471 vom 22.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Saure/Kommission**(Rechtssache T-651/21) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Kommunikation der Kommission zur Menge der Covid-19-Impfstoffe von BioNTech und deren Lieferzeiten – Nichtigkeitsklage – Nach stillschweigender Verweigerung des Zugangs erlassener ausdrücklicher Beschluss – Keine Rechtshängigkeit wegen der Unzulässigkeit einer anderen Klage – Vollständige und teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahmen zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, zum Schutz der Rechtsberatung, zum Schutz des Entscheidungsprozesses und zum Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter)

(2022/C 418/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hans-Wilhelm Saure (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Partsch)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann, G. Gattinara und A. Spina)

Gegenstand

Mit seiner Klage gemäß Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des ausdrücklichen Beschlusses der Europäischen Kommission vom 11. August 2021, mit dem ihm teilweiser Zugang zu bestimmten Dokumenten gewährt und der Zugang zu anderen Dokumenten verweigert wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Hans-Wilhelm Saure trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 481 vom 29.11.2021.

**Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Peace United/EUIPO — 1906 Collins
(MY BOYFRIEND IS OUT OF TOWN)****(Rechtssache T-699/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke MY BOYFRIEND IS OUT OF TOWN – Verfallserklärung – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Rechtsmissbrauch)

(2022/C 418/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Peace United Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Artzimovitch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: 1906 Collins LLC (Miami, Florida, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Mateu)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. Juli 2021 (Sache R 276/2020-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peace United Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 37 vom 24.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 21. September 2022 — Voco/EUIPO (Form einer Verpackung)

(Rechtssache T-700/21) (¹)

(Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form einer Verpackung – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 418/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Voco GmbH (Cuxhaven, Deutschland) (vertreten durch die Rechtsanwälte C. Spintig und S. Pietzcker)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Nicolás Gómez und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Die Klägerin beantragt mit ihrer Klage gemäß Art. 263 AEUV, die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. August 2021 (Sache R 117/2021-4) aufzuheben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Voco GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 2 vom 3.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Łosowski/EUIPO — Skawiński (KOMBI)

(Rechtssache T-730/21) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke KOMBI – Ältere Unionswortmarke kombii – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Berufung auf ein subjektives Recht am Namen „kombi“ nach nationalem Recht)

(2022/C 418/45)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Sławomir Łosowski (Gdańsk, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt K. Czub)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Grzegorz Skawiński (Sopot, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Aftyka)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 8. September 2021 (Sache R 381/2017-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Sławomir Łosowski trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 17.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Peace United/EUIPO — 1906 Collins (bâoli)

(Rechtssache T-754/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke bâoli – Verfallserklärung – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Rechtsmissbrauch)

(2022/C 418/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Peace United Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Artzimovitch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: 1906 Collins LLC (Miami, Florida, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Mateu)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. September 2021 (Sache R 275/2020-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peace United Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 31.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2022 — Olimp Laboratories/EUIPO (VITA-MIN MULTIPLE SPORT)**(Rechtssache T-9/22) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke VITA-MIN MULTIPLE SPORT – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001)**

(2022/C 418/47)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien*Klägerin:* Olimp Laboratories sp. z o.o. (Dębica, Polen), vertreten durch Rechtsanwalt M. Kondrat*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigte**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 8. November 2021 (Sache R 771/2020-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Olimp Laboratories sp. z o.o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 21.2.2022.

Beschluss des Gerichts vom 7. September 2022 — Etablissements Nicolas/EUIPO — St. Nicolaus (NICOLAS)**(Rechtssache T-373/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung – Erledigung der Hauptsache)**

(2022/C 418/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Etablissements Nicolas (Thiais, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl und D. Hanf als Bevollmächtigte)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* St. Nicolaus a.s. (Liptovský Mikuláš, Slowakei) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Jakubička)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. April 2021 (Sache R 1195/2020-4).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Etablissements Nicolas und die St. Nicolaus a.s. tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABl. C 338 vom 23.8.2021.

Beschluss des Gerichts vom 7. September 2022 — Prigozhin/Rat

(Rechtssache T-75/22) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und – Verstöße – Begründung, in der der Kläger als Finanzierer der Wagner Group genannt wird – In der Begründung zum Ausdruck gebrachte Beurteilungen – Nicht anfechtbare Handlungen – Unzulässigkeit)

(2022/C 418/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Yevgeniy Viktorovich Prigozhin (Sankt Petersburg, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Cessieux)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadilhac und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (GASP) 2021/2197 des Rates vom 13. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und –verstöße (ABl. 2021, L 445 I, S. 17) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2195 des Rates vom 13. Dezember 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und –verstöße (ABl. 2021, L 445 I, S. 10), soweit er in diesen beiden Rechtsakten als Finanzierer der Wagner Group bezeichnet wird.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Yevgeniy Viktorovich Prigozhin trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.

(¹) ABl. C 148 vom 4.4.2022.

Beschluss des Gerichts vom 6. September 2022 — Farco-Pharma/EUIPO — Infarco (FARCO)

(Rechtssache T-179/22) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung der Hauptsache)

(2022/C 418/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Farco-Pharma GmbH (Köln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Schoene)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Schäfer und M. Eberl als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Infarco, SA (Madrid, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. Januar 2022 (Sache R 172/2021-4).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Farco-Pharma GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 23.5.2022.

Beschluss des Gerichts vom 6. September 2022 — Etablissements Nicolas/EUIPO — St. Nicolaus (NICOLAS)

(Rechtssache T-340/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung der Hauptsache)

(2022/C 418/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Etablissements Nicolas (Thiais, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: St. Nicolaus a.s. (Liptovský Mikuláš, Slowakei)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. März 2022 (Sache R 1780/2020-4).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Etablissements Nicolas trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 25.7.2022.

Klage, eingereicht am 19. August 2022 — Spanien/Kommission**(Rechtssache T-508/22)**

(2022/C 418/52)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: I. Herranz Elizalde)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- i. den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/908 der Kommission vom 8. Juni 2022 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (¹) für nichtig zu erklären, soweit er sich auf das Königreich Spanien bezieht;
- ii. hilfsweise in erster Linie den angefochtenen Beschluss teilweise für nichtig zu erklären und das geschätzte Risiko für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf 3 241 314,99 Euro herabzusetzen;
- iii. hilfsweise, nach Maßgabe des zweiten Klagegrundes, den angefochtenen Beschluss teilweise für nichtig zu erklären und die pauschale Korrektur für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 von 5 % auf 2 % herabzusetzen;
- iv. der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger zwei Gründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlerhafte Anwendung einer pauschalen Korrektur

- Insoweit wird vorgebracht, der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Finanzkorrekturen, da unter Verstoß gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013 (²) zu Unrecht eine pauschale Korrektur vorgenommen worden sei, und gegen das Recht auf eine ordnungsgemäße Verwaltung, da die von den spanischen Behörden vorgelegten Risikobewertungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft worden seien. Dieser erste Klagegrund gliedert sich wiederum in die folgenden Teilgründe, bezüglich deren sowohl jeweils für sich genommen als auch in ihrer Gesamtheit feststehe, dass die vorgenommene Finanzkorrektur unverhältnismäßig sei.
- III.1. Beurteilungsfehler bei der Feststellung, dass ernsthafte und begründete Zweifel am Umfang der Kontrollen der Grundanforderung an die Betriebsführung 1 (im Folgenden: GAB 1) bestünden
- Die Kommission gehe fehl, da sie (i) nicht berücksichtigt habe, dass die Inspektoren bei den Vor-Ort-Kontrollen das Erfordernis der Vermessung der Dunggruben und die Überprüfung des Betriebsbuchs kontrolliert hätten, (ii) bei der Prüfung keine Vermessungen oder Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen worden seien, die Unregelmäßigkeiten auf Seiten der Begünstigten oder Fehler, die die Inspektoren bei den durchgeführten Kontrollen hätten begehen können, ergeben hätten, und (iii) den Umfang und die Qualität der Kontrollen der GAB 1 als Mangel bewertet habe, was, wenn überhaupt, nur als Mangel in der Schlüsselkontrolle „Mitteilung der Ergebnisse“ hätte eingestuft werden können, die von der Kommission im zusammenfassenden Bericht bereits speziell bewertet werde.
- III.2. Beurteilungsfehler bei der Feststellung, dass ernsthafte und begründete Zweifel am Umfang der Kontrollen der Grundanforderung an die Betriebsführung 3 (GAB 3) bestünden

- Die Kommission habe bei der Beurteilung der GAB 3 einen doppelten Fehler begangen: (i) Sie gehe fälschlicherweise davon aus, ohne dass die im Rahmen der Prüfung durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen eine sachliche Grundlage dafür lieferten, dass auf den Parzellen der Betriebe der Kontrollstichprobe Wildpflanzenarten vorhanden seien, für die Erhaltungspläne erforderlich gewesen wären. (ii) Sie gehe fehl, wenn sie von den Landwirten die unmittelbare Einhaltung von Anhang II der Richtlinie verlange, ohne dass Pläne vorhanden seien, die im Voraus die gegebenenfalls erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegten. (iii) Die Kommission gehe fehl, wenn sie der Auffassung sei, dass es möglich gewesen wäre, gegen die Landwirte wegen angeblicher unmittelbarer Nichteinhaltung der Richtlinie Sanktionen zu verhängen, und dass der Union durch dieses Unterlassen ein finanzieller Schaden entstanden sei.
- III.3. Fehlerhafte Beurteilung und fehlende Verhältnismäßigkeit bei der Schlussfolgerung, dass die Kennzeichnungskontrollen der Grundanforderungen an die Betriebsführung 7 und 8 (GAB 7 und GAB 8) mit systemischen Mängeln behaftet seien
- In Bezug auf die Kennzeichnung (GAB 7 und GAB 8) gehe die Kommission fehl, da sie (i) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Sanktionen nicht berücksichtigt habe, als sie festgestellt habe, dass die Behörden von Kastilien und León unabhängig von der Zahl der fehlenden Ohrmarken die Landwirte hätten sanktionieren müssen, wenn es Tiere gegeben habe, die nur eine Ohrmarke (statt der vorgeschriebenen zwei Ohrmarken) gehabt hätten, (ii) der Auffassung sei, dass die Anwendung eines Grundprinzips des Unionsrechts wie das der Verhältnismäßigkeit der Sanktionen von der Umsetzung durch die nationalen Behörden abhängig sei, und (iii) nicht berücksichtigt habe, dass die spanischen Behörden in der Praxis der Überprüfungen Kontrollen durchgeführt hätten, die zumindest zu einem Ergebnis geführt hätten, das dem entspreche, das sich aus der Anwendung einer Toleranzmarge von 20 % bei Ohrmarken ergeben würde, die die Kommission für andere Mitgliedstaaten akzeptiere.
- In Bezug auf die Registrierung (GAB 7 und GAB 8) gehe die Kommission fehl, da sie (i) dem Mangel eine unverhältnismäßige Bedeutung beimesse, obwohl sie durch eine Konsultation der Datenbank BDGN in der Lage gewesen sei, die Kontrollen zu wiederholen und die Anzahl der in den Betrieben vorhandenen Tiere zu überprüfen, (ii) nicht berücksichtige, dass die Prüfung trotz der angeblichen Kontrollmängel keine Fälle ergeben habe, in denen ein Landwirt sanktionswürdige Verstöße begangen hätte, so dass auch kein Schaden für die finanziellen Interessen der Union entstanden sein könne.
- III.4. Beurteilungsfehler und Überbewertung eines möglichen Elements der allgemeinen Anforderung des Art. 72 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 (?)
- Die Kommission gehe fehl, da (i) die Unterschrift des Begünstigten kein Erfordernis des Art. 72 Buchst. b Ziff. ii der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission gewesen sei, (ii) die Liste der Parzellen bereits in den Berichten über die Überprüfung der Förderfähigkeit, die parallel überprüft worden seien, enthalten gewesen sei, so dass kein finanzielles Risiko für den Unionshaushalt bestanden habe — außerdem sei diese Anforderung in der oben genannten Durchführungsverordnung der Kommission nicht ausdrücklich vorgesehen, (iii) die fehlenden Angaben zu den Landschaftselementen bereits vor den Kontrollen auf den Tablet-PC geladen worden seien, und die Kommission nicht nachweise, dass das Weglassen der nicht geänderten Elemente zu einem erhöhten Risiko der Begehung von Verstößen führen würde oder dass es unentdeckte Verstöße gäbe.
- III.5. Ungerechtfertigte Zurückweisung der auf einer Extrapolation der Ergebnisse der Kontrollen von 2018 basierenden Risikoschätzung
- Die Kommission gehe fehl, da sie die Risikoberechnung, die auf einer Extrapolation der Ergebnisse der Kontrollen von 2018 beruhe, „von vornherein“ ablehne, indem sie (i) die Zuverlässigkeit der Risikoberechnungsmethode bestreite, (ii) behaupte, dass die Risikoberechnung nicht auf einer repräsentativen Stichprobe der Population bestehe, für die ein Risiko bestehe, und (iii) behaupte, dass es nicht möglich sei, die Kontrollen zu wiederholen.
- III.6. Schlussfolgerungen zur mangelnden Verhältnismäßigkeit der Bewertung des Risikos für den Unionshaushalt auf der Grundlage einer pauschalen Schätzung, anstatt eine Extrapolation vorzunehmen, die der Realität der ermittelten Risiken besser entspreche
- Die Kommission gehe fehl, da sie (i) den Ausnahmecharakter pauschaler Korrekturen nicht berücksichtigt habe, (ii) behaupte, dass die pauschale Korrektur eine (genaue und erschöpfende) Berechnung des Risikos für die Fonds darstelle, die nicht mit der im vorliegenden Fall vorgeschlagenen Extrapolation vergleichbar sei, (iii) die finanziellen Folgen der Mängel in den Kontrollsystemen übertrieben habe und (iv) die Ergebnisse einzelner Kontrollen verallgemeinert und als Mängel dargestellt habe, die angeblich sämtliche Begünstigten betreffen, und daher eine pauschale Finanzkorrektur vorgenommen habe.

2. Zweiter, hilfsweise vorgebrachter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 12 Abs. 8 der Delegierten Verordnung Nr. 907/2014 ⁽⁴⁾, da die pauschale Korrektur nicht gekürzt worden sei
- Insoweit wird vorgebracht, die Kommission habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass die drei von den spanischen Behörden vorgelegten Extrapolationen des Risikos und der Umstand, dass fast alle Mängel bestimmte Gruppen der Population betreffen, zeigten, dass die pauschale Korrektur unverhältnismäßig sei. Die Kommission wende daher zu Unrecht nicht die in Art. 12 Abs. 8 der Delegierten Verordnung Nr. 907/2014 vorgesehene Kürzung an.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 157, S. 15.

⁽²⁾ ABl. 2013, L 347, S. 549.

⁽³⁾ ABl. 2014, L 227, S. 69.

⁽⁴⁾ ABl. 2014, L 255, S. 18.

Klage, eingereicht am 28. August 2022 — Medel/Rat

(Rechtssache T-530/22)

(2022/C 418/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Magistrats européens pour la démocratie et les libertés (Europäische Richter für Demokratie und Freiheitsrechte, Medel) (Straßburg, Frankreich) (vertreten durch C. Zatschler, Senior Counsel, E. Egan McGrath, Barrister-at-law, A. Bateman und M. Delargy, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens für nichtig zu erklären, und
- dem Rat seine eigenen Kosten und die Kosten der Kläger aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Der Rat habe die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Urteil vom 19. November 2019, *A. K. u. a.* (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Polens) (C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982), im Urteil vom 15. Juli 2021, *Kommission/Polen* (Disziplinarordnung für Richter) (C-791/19, EU:C:2021:596), im Beschluss vom 8. April 2020, *Kommission/Polen* (C-791/19 R, EU:C:2020:277) und im Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichts vom 14. Juli 2021, *Kommission/Polen* (C-204/21 R, EU:C:2021:593), nicht beachtet und gegen Art. 2 und Art. 13 Abs. 2 EUV verstoßen.

Darüber hinaus habe der Rat seine Befugnisse insoweit überschritten, als er beabsichtigt habe, zu bestimmen, wie Polen der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Polens (im Folgenden: Disziplinarkammer) nachzukommen habe.

2. Der Rat habe gegen Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: Charta) in der maßgeblichen Auslegung durch den Gerichtshof verstoßen.

Mit den Etappenzielen, auf denen der angefochtene Beschluss beruhe, werde gegen Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 47 der Charta verstoßen, da

- den Entscheidungen der Disziplinarkammer Rechtswirkungen verliehen würden, anstatt sie als nichtig anzusehen,

- Richtern, die von rechtswidrigen Entscheidungen der Disziplinarkammer betroffen seien, dadurch zusätzliche Verfahrensvorschriften, Unsicherheit und Verzögerungen auferlegt würden, dass sie ein neues Verfahren vor einer neu zusammengesetzten Kammer im Obersten Gericht beginnen müssten, um sich zu rehabilitieren, und
 - nicht einmal vorgesehen sei, dass die betreffenden Richter zumindest vorläufig bis zum Abschluss eines Überprüfungsverfahrens wiedereingesetzt würden.
3. Die in dem angefochtenen Beschluss vorgesehenen Etappenziele F1G, F2G und F3G reichten nicht aus, um wirksamen Rechtsschutz in Polen wiederherzustellen, was Voraussetzung für das Funktionieren eines internen Kontrollsystems sei. Der angefochtene Beschluss verstoße daher gegen Art. 20 Abs. 5 Buchst. e und Art. 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau und Resilienzfazilität (ABl. 2021 L 57, S. 17) und Art. 325 AEUV, die wirksame und effiziente interne Kontrollen erforderten.
 4. Der Rat habe einen Rechtsfehler und/oder offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Anwendung von Art. 19 Abs. 3 der Verordnung 2021/241 begangen, da er die Etappenziele als „angemessene Modalitäten“ für die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption in Polen gebilligt habe.
 5. Der Rat habe den angefochtenen Beschluss unzureichend begründet und damit gegen Art. 296 AEUV, Art. 41 der Charta und die Grundätze des Unionsrechts verstoßen.

Klage, eingereicht am 28. August 2022 — International Association of Judges/Rat

(Rechtssache T-531/22)

(2022/C 418/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: International Association of Judges (Internationale Vereinigung der Richter) (Rom, Italien) (vertreten durch C. Zatschler, Senior Counsel, E. Egan McGrath, Barrister-at-law, A. Bateman und M. Delargy, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens für nichtig zu erklären, und
- dem Rat seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Der Rat habe die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Urteil vom 19. November 2019, *A. K. u. a.* (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Polens) (C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982), im Urteil vom 15. Juli 2021, *Kommission/Polen* (Disziplinarordnung für Richter) (C-791/19, EU:C:2021:596), im Beschluss vom 8. April 2020, *Kommission/Polen* (C-791/19 R, EU:C:2020:277) und im Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichts vom 14. Juli 2021, *Kommission/Polen* (C-204/21 R, EU:C:2021:593), nicht beachtet und gegen Art. 2 und Art. 13 Abs. 2 EUV verstoßen.

Darüber hinaus habe der Rat seine Befugnisse insoweit überschritten, als er beabsichtigt habe, zu bestimmen, wie Polen der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Polens (im Folgenden: Disziplinarkammer) nachzukommen habe.

2. Der Rat habe gegen Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: Charta) in der maßgeblichen Auslegung durch den Gerichtshof verstoßen.

Mit den Etappenzielen, auf denen der angefochtene Beschluss beruhe, werde gegen Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 47 der Charta verstoßen, da

- den Entscheidungen der Disziplinarkammer Rechtswirkungen verliehen würden, anstatt sie als nichtig anzusehen,
 - Richtern, die von rechtswidrigen Entscheidungen der Disziplinarkammer betroffen seien, dadurch zusätzliche Verfahrensvorschriften, Unsicherheit und Verzögerungen auferlegt würden, dass sie ein neues Verfahren vor einer neu zusammengesetzten Kammer im Obersten Gericht beginnen müssten, um sich zu rehabilitieren, und
 - nicht einmal vorgesehen sei, dass die betreffenden Richter zumindest vorläufig bis zum Abschluss eines Überprüfungsverfahrens wiedereingesetzt würden.
3. Die in dem angefochtenen Beschluss vorgesehenen Etappenziele F1G, F2G und F3G reichten nicht aus, um wirksamen Rechtsschutz in Polen wiederherzustellen, was Voraussetzung für das Funktionieren eines internen Kontrollsystems sei. Der angefochtene Beschluss verstoße daher gegen Art. 20 Abs. 5 Buchst. e und Art. 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau und Resilienzfazilität (ABl. 2021 L 57, S. 17) und Art. 325 AEUV, die wirksame und effiziente interne Kontrollen erforderten.
4. Der Rat habe einen Rechtsfehler und/oder offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Anwendung von Art. 19 Abs. 3 der Verordnung 2021/241 begangen, da er die Etappenziele als „angemessene Modalitäten“ für die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption in Polen gebilligt habe.
5. Der Rat habe den angefochtenen Beschluss unzureichend begründet und damit gegen Art. 296 AEUV, Art. 41 der Charta und die Grundätze des Unionsrechts verstoßen.

Klage, eingereicht am 28. August 2022 — Association of European Administrative Judges/Rat

(Rechtssache T-532/22)

(2022/C 418/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Association of European Administrative Judges (Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter) (Trier, Deutschland) (vertreten durch C. Zatschler, Senior Counsel, E. Egan McGrath, Barrister-at-law, A. Bateman und M. Delargy, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

- den Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens für nichtig zu erklären, und
- dem Rat seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Der Rat habe die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Urteil vom 19. November 2019, *A. K. u. a.* (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Polens) (C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982), im Urteil vom 15. Juli 2021, *Kommission/Polen* (Disziplinarordnung für Richter) (C-791/19, EU:C:2021:596), im Beschluss vom 8. April 2020, *Kommission/Polen* (C-791/19 R, EU:C:2020:277) und im Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichts vom 14. Juli 2021, *Kommission/Polen* (C-204/21 R, EU:C:2021:593), nicht beachtet und gegen Art. 2 und Art. 13 Abs. 2 EUV verstoßen.

Darüber hinaus habe der Rat seine Befugnisse insoweit überschritten, als er beabsichtigt habe, zu bestimmen, wie Polen der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Polens (im Folgenden: Disziplinarkammer) nachzukommen habe.

2. Der Rat habe gegen Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: Charta) in der maßgeblichen Auslegung durch den Gerichtshof verstoßen.

Mit den Etappenzielen, auf denen der angefochtene Beschluss beruhe, werde gegen Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 47 der Charta verstoßen, da

- den Entscheidungen der Disziplinarkammer Rechtswirkungen verliehen würden, anstatt sie als nichtig anzusehen,
 - Richtern, die von rechtswidrigen Entscheidungen der Disziplinarkammer betroffen seien, dadurch zusätzliche Verfahrensvorschriften, Unsicherheit und Verzögerungen auferlegt würden, dass sie ein neues Verfahren vor einer neu zusammengesetzten Kammer im Obersten Gericht beginnen müssten, um sich zu rehabilitieren, und
 - nicht einmal vorgesehen sei, dass die betreffenden Richter zumindest vorläufig bis zum Abschluss eines Überprüfungsverfahrens wiedereingesetzt würden.
3. Die in dem angefochtenen Beschluss vorgesehenen Etappenziele F1G, F2G und F3G reichten nicht aus, um wirksamen Rechtsschutz in Polen wiederherzustellen, was Voraussetzung für das Funktionieren eines internen Kontrollsystems sei. Der angefochtene Beschluss verstoße daher gegen Art. 20 Abs. 5 Buchst. e und Art. 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau und Resilienzfazilität (ABl. 2021 L 57, S. 17) und Art. 325 AEUV, die wirksame und effiziente interne Kontrollen erforderten.
 4. Der Rat habe einen Rechtsfehler und/oder offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Anwendung von Art. 19 Abs. 3 der Verordnung 2021/241 begangen, da er die Etappenziele als „angemessene Modalitäten“ für die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption in Polen gebilligt habe.
 5. Der Rat habe den angefochtenen Beschluss unzureichend begründet und damit gegen Art. 296 AEUV, Art. 41 der Charta und die Grundätze des Unionsrechts verstoßen.

Klage, eingereicht am 28. August 2022 — Reichters voor Reichters/Rat

(Rechtssache T-533/22)

(2022/C 418/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Stichting Reichters voor Reichters (’s-Gravenhage, Niederlande) (vertreten durch C. Zatschler, Senior Counsel, E. Egan McGrath, Barrister-at-law, A. Bateman und M. Delargy, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens für nichtig zu erklären, und
- dem Rat seine eigenen Kosten und die Kosten der Kläger aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Der Rat habe die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Urteil vom 19. November 2019, *A. K. u. a.* (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Polens) (C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982), im Urteil vom 15. Juli 2021, *Kommission/Polen* (Disziplinarordnung für Richter) (C-791/19, EU:C:2021:596), im Beschluss vom 8. April 2020, *Kommission/Polen* (C-791/19 R, EU:C:2020:277) und im Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichts vom 14. Juli 2021, *Kommission/Polen* (C-204/21 R, EU:C:2021:593), nicht beachtet und gegen Art. 2 und Art. 13 Abs. 2 EUV verstoßen.

Darüber hinaus habe der Rat seine Befugnisse insoweit überschritten, als er beabsichtigt habe, zu bestimmen, wie Polen der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Polens (im Folgenden: Disziplinarkammer) nachzukommen habe.

2. Der Rat habe gegen Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: Charta) in der maßgeblichen Auslegung durch den Gerichtshof verstoßen.

Mit den Etappenzielen, auf denen der angefochtene Beschluss beruhe, werde gegen Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 47 der Charta verstoßen, da

- den Entscheidungen der Disziplinarkammer Rechtswirkungen verliehen würden, anstatt sie als nichtig anzusehen,
 - Richtern, die von rechtswidrigen Entscheidungen der Disziplinarkammer betroffen seien, dadurch zusätzliche Verfahrensvorschriften, Unsicherheit und Verzögerungen auferlegt würden, dass sie ein neues Verfahren vor einer neu zusammengesetzten Kammer im Obersten Gericht beginnen müssten, um sich zu rehabilitieren, und
 - nicht einmal vorgesehen sei, dass die betreffenden Richter zumindest vorläufig bis zum Abschluss eines Überprüfungsverfahrens wiedereingesetzt würden.
3. Die in dem angefochtenen Beschluss vorgesehenen Etappenziele F1G, F2G und F3G reichten nicht aus, um wirksamen Rechtsschutz in Polen wiederherzustellen, was Voraussetzung für das Funktionieren eines internen Kontrollsystems sei. Der angefochtene Beschluss verstoße daher gegen Art. 20 Abs. 5 Buchst. e und Art. 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau und Resilienzfazilität (ABl. 2021 L 57, S. 17) und Art. 325 AEUV, die wirksame und effiziente interne Kontrollen erforderten.
 4. Der Rat habe einen Rechtsfehler und/oder offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Anwendung von Art. 19 Abs. 3 der Verordnung 2021/241 begangen, da er die Etappenziele als „angemessene Modalitäten“ für die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption in Polen gebilligt habe.
 5. Der Rat habe den angefochtenen Beschluss unzureichend begründet und damit gegen Art. 296 AEUV, Art. 41 der Charta und die Grundätze des Unionsrechts verstoßen.

Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Delta Sport Handelskontor/EUIPO — Lego (Bausteine eines Spielbaukastens)**(Rechtssache T-537/22)**

(2022/C 418/57)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Delta Sport Handelskontor GmbH (Hamburg, Deutschland) (vertreten durch die Rechtsanwälte C. Klawitter und L-E. Appel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lego A/S (Billund, Dänemark)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1 664 368-0006

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Mai 2022 in der Sache R 1 524/2021-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO, und gegebenenfalls der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 6/2002;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 6/2002;
- Verstoß gegen Art. 63 Abs. 1 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Hästens Sängar/EUIPO — Mustang (Karomuster in grau mit schwarzen Pferden)**(Rechtssache T-538/22)**

(2022/C 418/58)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Hästens Sängar AB (Köping, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Johansson und R. Wessman sowie Rechtsanwältin S. Ljungblad)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mustang — Bekleidungswerke GmbH & Co. KG (Schwäbisch Hall, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsmustermarke, die ein Karomusters in grau mit schwarzen Pferden darstellt — Unionsmarke Nr. 18 180 228.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juni 2022 in der Sache R 1730/2021-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit dieser die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufgehoben wird, weil die angefochtene Entscheidung in Rn. 39 zu dem Ergebnis gelangt, dass „[d]ie Zeichen [der Inhaberin und Beschwerdeführerin] insgesamt ähnlich“ sind;
- dem EUIPO die der Inhaberin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Hästens Sängar/EUIPO — Mustang (Schachbrettmuster in Grau mit dunkleren Pferden)

(Rechtssache T-539/22)

(2022/C 418/59)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Hästens Sängar AB (Köping, Schweden) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Johansson und R. Wessman sowie Rechtsanwältin S. Ljungblad)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mustang — Bekleidungswerke GmbH & Co. KG (Schwäbisch Hall, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsmustermarke, die ein Schachbrettmuster in Grau mit dunkleren Pferden darstellt — Unionsmarke Nr. 18 180 227

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juni 2022 in der Sache R 1731/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insofern aufzuheben, als dadurch die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufgehoben und dies in Rn. 39 der angefochtenen Entscheidung damit begründet worden ist, dass „[d]ie Zeichen [der Inhaberin und der Nichtigkeitsantragstellerin] insgesamt ähnlich [sind]“;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Hästens Sängar/EUIPO — Mustang (Schachbrettmuster in Beige mit weißen Pferden)**(Rechtssache T-545/22)**

(2022/C 418/60)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Hästens Sängar AB (Köping, Schweden) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Johansson und R. Wessman sowie Rechtsanwältin S. Ljungblad)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mustang — Bekleidungswerke GmbH & Co. KG (Schwäbisch Hall, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsmustermarke, die ein Schachbrettmuster in Beige mit weißen Pferden darstellt — Unionsmarke Nr. 18 180 223

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juni 2022 in der Sache R 1732/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insofern aufzuheben, als dadurch die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufgehoben und dies in Rn. 39 der angefochtenen Entscheidung damit begründet worden ist, dass „[d]ie Zeichen [der Inhaberin und der Nichtigkeitsantragstellerin] insgesamt ähnlich [sind]“;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Hästens Sängar/EUIPO — Mustang (Schachbrettmuster in Blau und Weiß mit weißen Pferden)**(Rechtssache T-546/22)**

(2022/C 418/61)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Hästens Sängar AB (Köping, Schweden) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Johansson und R. Wessman sowie Rechtsanwältin S. Ljungblad)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mustang — Bekleidungswerke GmbH & Co. KG (Schwäbisch Hall, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsmustermarke, die ein Schachbrettmuster in Blau und Weiß mit weißen Pferden darstellt — Anmeldung Nr. 18 161 231

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juni 2022 in der Sache R 1733/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insofern aufzuheben, als dadurch die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufgehoben und dies in Rn. 39 der angefochtenen Entscheidung damit begründet worden ist, dass „[d]ie Zeichen [der Anmelderin und der Widerspruchsführerin] insgesamt ähnlich [sind]“;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Hästens Sängar/EUIPO — Mustang (Schachbrettmuster mit Pferden)

(Rechtssache T-547/22)

(2022/C 418/62)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Hästens Sängar AB (Köping, Schweden) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Johansson und R. Wessman sowie Rechtsanwältin S. Ljungblad)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mustang — Bekleidungswerke GmbH & Co. KG (Schwäbisch Hall, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsmustermarke, die ein Schachbrettmuster mit Pferden darstellt — Anmeldung Nr. 18 161 210

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juni 2022 in der Sache R 1734/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insofern aufzuheben, als dadurch die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufgehoben und dies in Rn. 39 der angefochtenen Entscheidung damit begründet worden ist, dass „[d]ie Zeichen [der Anmelderin und der Widerspruchsführerin] insgesamt ähnlich [sind]“;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Klage, eingereicht am 1. September 2022 — Carmeuse Holding/Kommission**(Rechtssache T-554/22)**

(2022/C 418/63)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Carmeuse Holding SRL (Braşov, Rumänien), vertreten durch Rechtsanwältin S. Olaru, Rechtsanwältin R. Ionescu und Rechtsanwalt R. Savin

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage auf Nichtigkeit mit der Klage von Carmeuse gegen den Beschluss der Kommission 2022/C 160/09 vom 14. Februar 2022, der Gegenstand der Rechtssache T-385/22 ist, zu verbinden;
- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss der Kommission vom 21. April 2022 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, Änderungen der nationalen Zuteilungstabellen Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Zyperns, Lettlands, Luxemburgs, Ungarns, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen⁽¹⁾, für nichtig zu erklären, soweit er den Anlagen Valea Mare-Pravăț, Fieni und Chişcădaga der Klägerin für die Jahre 2021–2025 eine unzutreffende Zahl an kostenlosen Zertifikaten zuteilt und
 - für die Jahre 2021–2025 pro Jahr eine Zahl von 5 444 kostenlosen Zertifikaten für die Carmeuse Holding SRL — Anlage Valea Mare-Pravăț in Valea Mare-Pravăț, Rumänien, ID 55 im Register der Union kürzt;
 - für die Jahre 2021–2025 pro Jahr eine Zahl von 4 667 kostenlosen Zertifikaten für die Carmeuse Holding SRL — Anlage Fieni in Fieni, Rumänien, ID 56 im Register der Union kürzt;
 - für die Jahre 2021–2025 pro Jahr eine Zahl von 3 473 kostenlosen Zertifikaten für die Carmeuse Holding SRL — Anlage Chişcădaga in Chişcădaga, Rumänien, ID 57 im Register der Union kürzt;
- der Beklagten die der Klägerin in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- alle weiteren rechtlich gebotenen Maßnahmen zu erlassen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erstens rügt sie, dass im angefochtenen Beschluss die den Anlagen von Carmeuse zugeteilte Zahl der kostenlosen Zertifikate falsch berechnet worden sei. Die Kommission habe nämlich einen wesentlichen Rechtsfehler und einen wesentlichen Beurteilungsfehler begangen, da der angegriffene Beschluss auf der Aufforderung der Kommission an Carmeuse beruhe, eine Berechnungsmethode zu verwenden, die den für die Anlagen von Carmeuse erlassenen Rechtsakten zuwiderläuft.
2. Zweites macht sie geltend, dass die Kommission mit der Verabschiedung des angefochtenen Beschlusses mehrere wesentliche Grundsätze des Unionsrechts verletzt habe, namentlich den Grundsatz der Gleichbehandlung, den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Recht von Carmeuse auf eine ordnungsgemäße Verwaltung sowie die Verteidigungsrechte, wodurch den Anlagen von Carmeuse eine geringere Zahl an kostenlosen Zertifikaten zugeteilt worden sei.
3. Drittens rügt sie, dass der angefochtene Beschluss im Hinblick auf die den Anlagen von Carmeuse zugeteilte Zahl an kostenlosen Zertifikaten unzureichend begründet sei, da er weder den Entscheidungsfindungsprozess noch die Begründung für die Zurückweisung des Vorbringens von Carmeuse genauer erläutere und die tragenden Gründe, weshalb die von der Kommission daher angewandte Formel anstelle der verbindlichen Rechtsvorschriften trete, nicht behandle.

(¹) Beschluss der Kommission vom 21. April 2022 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, Änderungen der nationalen Zuteilungstabellen Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Zyperns, Lettlands, Luxemburgs, Ungarns, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen (ABl. 2022 C 236, S. 5).

Klage, eingereicht am 9. September 2022 — Chmielarz/EUIPO — Granulat (granulat)

(Rechtssache T-557/22)

(2022/C 418/64)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Arkadiusz Chmielarz (Olsztyn bzw. Allenstein, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin D. Sęczkowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Granulat GmbH (Troisdorf, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke granulat — Anmeldung Nr. 18 066 758.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juni 2022 in der Sache R 1197/2021-4.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung insoweit aufzuheben, als dem Widerspruch stattgegeben wurde;
- dem EUIPO aufzutragen, die angefochtene Anmeldemarke als Marke einzutragen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 9. September 2022 — CFA Institute/EUIPO — Global Chartered Controller Institute (CCA Chartered Controller Analyst CERTIFICATE)**(Rechtssache T-561/22)**

(2022/C 418/65)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Kläger: CFA Institute (Charlottesville, Virginia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte W. May und G. Engels)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Global Chartered Controller Institute SL (Alicante, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke CCA Chartered Controller Analyst CERTIFICATE — Anmeldung Nr. 15 508 161.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Juni 2022 in der Sache R 1660/2021-2.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- der Klage gegen die angefochtene Entscheidung vollständig stattzugeben, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Anmeldung vollständig zurückzuweisen;
- der Streithelferin die dem Kläger entstandenen Gebühren und Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 9. September 2022 — Noah Clothing/EUIPO — Noah (NOAH)**(Rechtssache T-562/22)**

(2022/C 418/66)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Noah Clothing LLC (New York, New York, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Leppink)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Yannick Noah (Feucherolles, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke NOAH — Anmeldung Nr. 5 620 968

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juli 2022 in der Sache R 504/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr der Antrag auf Erklärung des Verfalls in Bezug auf die Waren „Polo Shirts“ und „Sweater“ der Klasse 25 zurückgewiesen wird;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr die Anschlussbeschwerde zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 dritter Satz und Art. 10 Abs. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission sowie mit Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anschlussbeschwerde, die die Klägerin bei der Beschwerdekammer eingereicht habe.

Klage, eingereicht am 14. September 2022 — ATPN/Kommission

(Rechtssache T-567/22)

(2022/C 418/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Association Trinationale de Protection Nucléaire (ATPN), (Trinationaler Atomschutzverband, TRAS) (Basel, Schweiz), (vertreten durch Rechtsanwältin C. Lepage)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

- die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, 3 000 Euro an sie zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Klagegründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Fehlerhaftigkeit des Verfahrens wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020⁽²⁾.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Taxonomie-Regeln.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Bestimmungen von Art. 19 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 und zu wenig ehrgeizige Ziele.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die allgemeinen Kriterien des Gemeinschaftsrechts.
5. Fünfter Klagegrund: Unvereinbarkeit von Investitionen in die Kernkraft und Investitionen in „grüne“ (nachhaltige) Energie im Hinblick auf die finanziellen Angaben.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 188, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. 2020, L 198, S. 13).

Klage, eingereicht am 15. September 2022 — XNT/EUIPO — Exane (EXANE)

(Rechtssache T-568/22)

(2022/C 418/68)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: XNT Ltd. (St. Julian's, Malta) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Renck und Rechtsanwältinnen C. Stöber und M.- A. de Dampierre)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Exane (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke „EXANE“ — Unionsmarke Nr. 14 289 433.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juni 2022 in der Sache R 2093/2020-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und, falls die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer dem Verfahren beitrifft, der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 20. September 2022 — Trus/EUIPO — Unilab (ARTRESAN)**(Rechtssache T-585/22)**

(2022/C 418/69)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Kläger:* Mariusz Trus (Lublin, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Włodarczyk)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Unilab LP (Rockville, Maryland, Vereinigte Staaten von Amerika)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Unionswortmarke „ARTRESAN“ — Unionsmarke Nr. 4 304 937*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juli 2022 in den verbundenen Sachen R 1428/2020-1 und R 1481/2020-1**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, insoweit sie die streitige Marke für die Waren in Klasse 5 „therapeutische Cremes für Gelenke; Nahrungszusätze für medizinische Zwecke“ aufrechterhielt;
- die Marke auch für die vorgenannten Waren in Klasse 5 für verfallen zu erklären;
- dem EUIPO und der Streithelferin die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entstandenen Kosten und die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Beschluss des Gerichts vom 26. Juli 2022 — WG/EUIPO**(Rechtssache T-567/21) ⁽¹⁾**

(2022/C 418/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 502 vom 13.12.2021.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE